

# eschhacher BOTE

**Amtliches Mitteilungsblatt** 

Donnerstag, 19. Dezemb<u>er 2024</u>

Nummer 26 / KW 51/52



Weiß sind Türme, Dächer, Zweige, und das Jahr geht auf die Neige, und das schönste Fest ist da.

**Theodor Fontane** 

# Liebe Mittbürgerinnen und Mittbürger,

das Jahr 2024 neigt sich dem Ende zu und die Weihnachtszeit lädt uns dazu ein, innezuhalten und zurückzublicken. Es war ein Jahr voller Herausforderungen, aber auch voller Gemeinschaft und Zusammenhalt. Gemeinsam haben wir vieles erreicht, uns gegenseitig unterstützt und gezeigt, dass wir als Gemeinde Eschbach auch schwierige Zeiten meistern können. Es ist mir ein besonderes Anliegen all denjenigen meinen tiefsten Dank auszusprechen, die sich für unsere Dorfgemeinschaft eingesetzt und engagiert haben.

Weihnachten ist die Zeit der Besinnung, der Dankbarkeit und der Hoffnung. Es ist der richtige Moment, die kostbare Zeit mit Familie, Freunden und den Menschen zu verbringen, die uns am Herzen liegen. In diesem Sinne möchte ich und auch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Eschbach sowie der Gemeinderat Ihnen und Ihren Familien ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest wünschen – gefüllt mit Freude, Liebe und Geborgenheit.

Für das kommende Jahr 2025 wünschen wir Ihnen Glück, viele schöne Momente und vor allem Gesundheit.

Wir freuen uns auf viele Begegnungen mit Ihnen im Jahr 2025. Die erste Gelegenheit ergibt sich hierfür am **Montag, den 20. Januar 2025 um 19.00 Uhr in der Alemannenhalle** beim Neujahrsempfang der Gemeinde Eschbach.

Hierzu laden wir Sie schon heute recht herzlich ein.

Ihre Sarah Michaelis Bürgermeisterin



# NOTRUFE | BEREITSCHAFTSDIENSTE DER ÄRZTE | APOTHEKEN

07631 17880

Feuerwehr 595640 Feuerwehrhaus

Fax. 595648 Kommandant: Stefan Zipfel 1. stv. Kommandant: Marco Isele 2. stv Kommandant: Alexander Bechtel

Polizei/ Notruf 110 Polizeiposten Heitersheim, Lindenplatz 1 07634 50699 -0 nach Dienstschluss:

Polizeirevier Müllheim Unfallrettungsdienste und

Krankentransporte **DRK-Rettungsdienst** 

112 Krankentransporte 0761 19222 Sozialstation 07633 12219 Familienwerk 07664 4058069 Einsatzleitung Karin Birk 0176 17612624 Kath. Pfarramt 07634 551615 Evang. Pfarramt 07634 552043 Gemeindeverwaltg. 07634 5504-0 **Tiernotdienst** 01805 843763

Wasser Wassermeister

Andreas Kirner 0151 54455181

Strom

**Energiedienst Netze GmbH** Service-Nummer

0800 2212621 Kostenlose Notrufnummer

der BN-Netze GmbH. 0800 2767767 Bereitschaft- und Entstörungsdienst der 0800 2838485

Badenova rund um die Uhr Vergiftungs-Info-Zentrale 0761-2704361 0761 - 19240 Giftnummer

Telefonseelsorge 0800 1110111

Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e.V.

Wölflinstraße 13, 79104 Freiburg Telefon: 0761 - 36 122 \* Telefax 0761 - 36 123

E-Mail: info@bsvsb.org Internet: www.bsvsb.org

Pflegestützpunkt Bad Krozingen

Grabenstr. 2, pflegestuetzpunkt@lkbh.de, 0761 2187

Durchwahl 2972 / 2073 / 2971 / 2974

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

allgemein-, kinder-, augen- und HNOärztlicher Bereitschaftsdienst

Rufnummer (ohne Vorwahl) Aktuelle Informationen unter www.kzvbw.de/ patienten/praxissuche/notfallpraxis-finden

Kinder Bereitschaftspraxis Freiburg

Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin Breisacher Str. 62, 79106 Freiburg

Öffnungszeiten:

19:00 - 22:30 Uhr Mo - Do 16:00 - 22:30 Uhr Fr Sa, So und Feiertage 08:00 - 22:30 Uhr

Allgemeine Bereitschaftspraxis Freiburg

Universitätsklinikum Freiburg

Sir-Hans-A.-Krebs -Str. 3, 79106 Freiburg

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do 20:00 - 23:00 Uhr 16:00 - 23:00 Uhr Mi, Fr Sa, So und Feiertage 08:00 - 23:00 Uhr

**Augen Bereitschaftspraxis Freiburg** 

Universitätsklinikum Freiburg Kilianstr. 5, 79106 Freiburg

Öffnungszeiten:

Sa, So und Feiertage 08:00 - 18:00 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst

01801 116116 Erreichen Sie unter der Tel.

sowie unter

www.kzbw.de/patienten/zahnarzt/notdienst

APOTHEKEN

Bitte ab 01.01.2025 beachten!

Landesapothekenkammer stellt ab 01.01.2025 keine Notdienstpläne mehr für den Kreis Krozingen-Müllheim zur Verfügung. Die Bereitschaftsdienste der Apotheken sind dann nur noch über die Rufnummer der Apotheken Notdienstbereitschaft 0800 / 0022833 oder unter www.aponet.de abrufbar.

20.12.2024

Rats-Apotheke, Tel. 07633-3790 Bad Krozingen, Lammplatz 11

Hardt-Apotheke, Tel. 07633-13355 Hartheim, Schwarzwaldstr. 16a Markgrafen-Apotheke, 07632-376 Badenweiler, Luisenstr. 2

Apotheke am Bahnhof, Tel. 07633-4747 Bad Krozingen, Bahnhofstr. 6

23.12.2024

Linden Apotheke, Tel. 07631-3978 Buggingen, Breitenweg 10a Tuniberg-Apotheke, Tel. 07664-3205 Freiburg (Munzingen), St.-Erentrudis-Str. 22

24.12.2024

Breisgau Apotheke, Tel. 07633-5393 Ehrenkirchen, Staufener Str. 1 Flora-Apotheke, Tel. 07631-36340 Müllheim, Hauptstr. 123

Schwarzwald-Apotheke, Tel. 07633-41 05 Bad Krozingen, St.- Ulrich-Str. 2

26 12 2024

Apotheke am Schillerplatz, Tel. 07631-12775 Müllheim, Werderstr. 23 Faust-Apotheke, Tel. 07633/958220 Staufen, Hauptstr. 52

27.12.2024

Bad Apotheke, Tel. 07633-92840 Bad Krozingen, Bahnhofstr. 23

28.12.2024

St. Trudpert-Apotheke, Tel. 07636-566 Münstertal/Schwarzwald, Wasen 49 Werder Apotheke. Tel. 07631-740600 Müllheim, Werderstr. 57

29.12.2024

Stadt Apotheke, Tel. 07633-6263

Staufen, Hauptstr. 15

30.12.2024

Bad Apotheke im Paracelsushaus, Tel. 07633-150150

Bad Krozingen, Freiburger Str. 20

Batzenberg-Apotheke, Tel. 07664-60180 Schallstadt, Basler Str. 82

Fridolin-Apotheke, Tel. 07631-793700 Neuenburg, Müllheimer Str. 23

ABFALLKALENDER

Papiertonne: Freitag, 20.12.2024 Samstag, 21.12.2024! Biotonne:

geänderter Abfuhrtermin! Restmüll: Samstag, 28.12.2024! geänderter Abfuhrtermin!

Gelbe Tonne: Samstag, 04.01.2025!

geänderter Abfuhrtermin!

Dienstag, 07.01.2025! Biotonne: geänderter Abfuhrtermin!

Weihnachtsbäume: Mittwoch, 08.01.2025

Gebrauchtkleider- und Glascontainer: Beim Bauhof/Feuerwehr (Betriebsgebäude), Hauptstr.1

**DEUTSCHES ROTES KREUZ** 

Kreisverband Müllheim

für Hausnotruf, Mobiler Ambulanter Pflegedienst, Ambulanter Kinderpflegedienst, Behindertenfahrdienst, Gesundheitsprogramme, Kleiderkammer, Erste-Hilfe/ Schwesternhelferinnen-Kurse

**DRK-Ortsverein Heitersheim** 

Vorsitzender: Herr Christoph Rive

Heitersheim 07634 - 1518 **DRK-Rettungsdienst** 0761-19222

**POST** 

im Geschäft "Sonja's Lädle" Hauptstr. 47

ÖFFNUNGSZEITEN DER BANKEN

Sparkasse Staufen-Breisach Volksbank Breisgau-Markgräflerland eG SB-Zone in der Filiale Eschbach, Hauptstr. 9,

5:00 - 23:00 Uhr geöffnet

**REDAKTIONSSCHLUSS:** 

Donnerstag, 02.01.2025, 12.00 Uhr.

Bitte beachten Sie den Annahmeschluss: Beiträge und gewünschte Veröffentlichungen können bis Donnerstag 12.00 Uhr vor dem nächsten Ausgabedatum eingestellt bzw. übersandt werden, an

mitteilungsblatt@gemeinde-eschbach.de.

**IMPRESSUM** 

Herausgeber: Bürgermeisteramt, 79427 Eschbach, Hauptstr. 24

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Bürgermeisterin Sarah Michaelis oder der Vertreter im Amt

Verantwortlich für die Kirchen- & Vereinsmitteilungen:

Die jeweilige Kirche bzw. der/ die Vorstizende des jeweiligen Vereins.

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Druck:

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG Messkircher Straße 45, 78333 Stockach Telefon: 07771 931711, Telefax: 07771 931740 E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de





#### **Die Gemeinde Eschbach**

Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 24, 79427 Eschbach

#### **SIE ERREICHEN UNS UNTER:**

Telefon 07634 5504 - 0, Telefax 07634 5504 - 66 E-Mail: info@gemeinde-eschbach.de Homepage: www.gemeinde-eschbach.de

#### Bürgermeisterin Sarah Michaelis

Telefon 5504 - 11

E-Mail: michaelis@gemeinde-eschbach.de

#### Sekretariat/Kulturamt

Melanie Fischer, Telefon 5504 - 15 E-Mail: sekretariat@gemeinde-eschbach.de

#### Hauptamt/Bauamt/Ordnungsamt

Elvira Riesterer, Telefon 5504-14 E-Mail: riesterer@gemeinde-eschbach.de

#### Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do, Fr Mo Mi Neu ab 01.01.2025: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr 08:30 bis 12:00 Uhr 14:00 Uh<u>r bis 16:00 Uhr</u>

Termine außerhalb der Öffnungszeiten können gerne mit dem jeweiligen Mitarbeiter vereinbart werden.

Andrea Olczak, Telefon 5504-10 E-Mail: olczak@gemeinde-eschbach.de

### Standesamt/Friedhofsverwaltung

Lucia Birmelin, Telefon 5504 - 13 E-Mail: birmelin@gemeinde-eschbach.de

#### Gemeindekasse

Elisabeth Schneider, Telefon 5504 - 21 E-Mail: schneider@gemeinde-eschbach.de

#### Bürgerbüro/Einwohnermelde-/Passamt

Vanessa Keller, Telefon 5504 - 17 Anna Mancinone Telefon 5504 - 18 buergerbuero@gemeinde-eschbach.de



Wann? Ab 18 Uhr	Wer?	Wo?
Fr, 20. Dez.	Klasse 1b	In den Mühlenmatten 52
Sa, 21. Dez.	Familie Isele & Familie Ströbele	In den Winkelmatten ggü. vom Piratenspiel- platz
So, 22. Dez.	Familie Galley	Bergstr. 16
Mo, 23. Dez.	Familie Albrecht	Bahnhofstr. 16

Wir bedanken uns ganz herzlich bei den Teilnehmenden und wünschen allen eine wundervolle und besinnliche Zeit.

**Die Verwaltung** 

#### KRIPPENSPIEL

Endlich ist in unserer St. Agneskirche die Innenrenovation abgeschlossen und wir können wieder gemeinsam Gottesdienst feiern.



Viele Kinder haben Texte auswendig gelernt und wollen die Weihnachtsgeschichte, von der Geburt des Jesuskindes, im Krippenspiel in Szene gesetzt und uns spielerisch daran teilnehmen lassen. Daher herzliche Einladung zu unserer Kinderkrippenfeier mit Krippenspiel am.

Dienstag, 24.12.2024 um 16.00 Uhr

#### Informationen aus dem Rathaus:

Das Rathaus bleibt am Freitag, 27.12.2024 geschlossen.

Das Einwohnermeldeamt ist am **02. und 03.01.2025** vormittags **von 08:30 bis 12:00 Uhr** geöffnet.

Die Abholung von Führerscheinen und Ausweisdokumenten ist dennoch möglich.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

#### Neu ab 01.01.2025:

Mittwoch 08:30 bis 12:00 Uhr



Donnerstag, 02. Januar 2025 ab 10.00 Uhr Freitag, 03. Januar 2025 ab 10.00 Uhr

20\*C+M+B+25

Hier in Eschbach zu Allen Menschen zuhause



stemsinge



# **AUS DEM GEMEINDERAT**

# Rückblick auf die öffentliche Sitzung des Gemeinderats vom 12.12.2024

#### Auflegung von Niederschriften über öffentliche Sitzungen des Gemeinderats

Die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28.11.2024 wurde aufgelegt. Aufgrund einer Einwohnerfrage informierte Frau Michaelis, dass die Niederschriften bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden können. Hierzu ist es ratsam einen Termin zu vereinbaren. Die Niederschriften werden zukünftig auf der neuen Homepage wieder abrufbar sein, welche bereits in Planung ist. Derzeit ist das Hochladen der Protokolle leider technisch nicht möglich.

#### Mitteilungen der Verwaltung

Bürgermeisterin Michaelis berichtete über die Seniorenadventsfeier sowie über die positive Resonanz und bedankte sich bei den Organisatoren, den Bäckerinnen und Bäckern sowie bei Tonis Tenne für das Abendessen. Ebenfalls berichtete Frau Michaelis über die Eröffnung des ersten Adventsfensters am 01.12.2024 am Eschbacher Castell und bedankte sich beim Musikverein Eschbach für die musikalische Gestaltung sowie die leibliche Verpflegung.

Darüber hinaus bedankte sich Bürgermeisterin Michaelis bei den Kindern und Erzieherinnen des Kindergartens Arche Noah für die tolle weihnachtliche Dekoration der Rathausfenster.

#### Einrichtung einer Gemeinsamen Dienststelle für den Gemeindevollzugsdienst im Gewerbepark Breisgau

Verbandsdirektor Riesterer berichtete darüber, dass die Umsetzung eines gemeinsamen Gemeindevollzugsdienst bereits seit sechs Jahren im Gespräch sei. Der Gemeinderat der Gemeinde Eschbach stimmte einstimmig der Streichung des § 1 Abs. 3 Nr. 5 (Erledigung der Aufgaben des Gemeindevollzugsdienstes durch die Stadt Heitersheim) der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Heitersheim, Ballrechten-Dottingen und Eschbach zu. Darüber hinaus stimmte der Gemeinderat einstimmig dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den beteiligten Gemarkungsgemeinden des Gewerbeparks Breisgau über die Bildung einer gemeinsamen Dienststelle des Gemeindevollzugsdienstes der beteiligten Gemarkungsgemeinden im Gebiet des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau zu.

#### **Annahme einer Spende**

Der Gemeinderat beschloss die Annahme einer Spende in Höhe von 250,00 € für den Löwentreff e.V. Mit der Spende soll eine neue Löwenfigur erworben werden, da die ursprüngliche Löwenfigur beschädigt und entwendet wurde. Bürgermeisterin Michaelis bedankte sich für die Geldspende bei Herrn Lothar Vorgrimler.

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

12.12.2024

#### Genehmigung der Verbandserrichtung und Satzung des Beregnungsverbandes Südlicher Breisgau mit Sitz in Bad Krozingen

Die Verbandserrichtung des Beregnungsverbands Südlicher Breisgau mit Sitz in Bad Krozingen sowie die im Verhandlungstermin am 04. November 2024 beschlossene Satzung wurde mit Entscheidung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald vom 11.12.2024 gemäß § 7 Abs. 1, Satz 1 Nr. 2 Wasserverbandsgesetz (WVG) genehmigt.

Eine Karte mit der flurstücksgenauen Dartsellung des Verbandsgebietes kann auf der Homepage des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald (https://www.breisgau-hochschwarzwald.de/beregnung) abgerufen werden.

Gemäß § 14 Abs. 2 WVG wurde im Verhandlungstermin am 04. November 2024 vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als Aufsichtsbehörde ein Beschluss der Beteiligten über die folgende Satzung herbeigeführt:

# Verbandssatzung des Beregnungsverbandes Südlicher Breisgau

#### Inhaltsverzeichnis

#### I. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet
- § 2 Aufgaben des Verbands
- § 3 Mitglieder
- § 4 Mitgliederverzeichnis
- § 5 Durchführung, Unternehmen, Plan
- § 6 Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen
- § 7 Pflichten der Verbandsmitglieder
- § 8 Verbandsschau

#### II. Verbandsverfassung

- § 9 Organe
- § 10 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 11 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 12 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 13 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 14 Beschlussfassung der Verbandsversammlung
- § 15 Vorstand
- § 16 Amtszeit des Vorstands
- § 17 Aufgaben des Vorstands
- § 18 Sitzungen des Vorstands
- § 19 Beschlussfassung des Vorstands

#### III. Wirtschaftsführung und Beiträge

- § 20 Haushaltsplan
- § 21 Überschreitungen des Haushaltsplans
- § 22 Jahresabschluss, Prüfung
- § 23 Entlastung des Vorstands
- § 24 Beiträge
- § 25 Grundsätze der Beitragsbemessung, Beitragsverhältnis
- § 26 Beitragshöhe und Änderung der Beitragskartei Heberegister
- § 27 Wasserverteilung
- § 28 Beitragsanforderung
- § 29 Folgen des Beitragsrückstands
- § 30 Einstellung der Wasserlieferung
- § 31 Vollstreckung

#### IV. Sonstige Bestimmungen

- § 32 Betriebsführung, Kassenführung
- § 33 Gesetzliche Vertretung
- § 34 Verschwiegenheitspflicht
- § 35 Ordnungsgewalt

#### V. Aufsicht, Bekanntmachungen, Inkrafttreten

§ 36 Aufsicht

ICHSCHWAR7WALD

- § 37 Zustimmungsbedürftige Geschäfte
- § 38 Bekanntmachungen, Form
- § 39 Änderung der Satzung
- § 40 Inkrafttreten

#### Präambel

Die Begrenzung des Klimawandels sowie die Anpassung an selbigen ist eine zentrale gesellschaftliche Herausforderung des 21. Jahrhunderts. Wasser ist ein lebens- und schützenswertes Gut, mit welchem ressourcenschonend und nachhaltig umgegangen werden muss. Im Angesicht einer zu erwartenden steigenden Nachfra-



ge nach ausreichender Menge an Wasser und angemessener Güte sowie hieraus resultierenden Nutzungskonkurrenzen erkennt der Beregnungsverband Südlicher Breisgau die dringende Notwendigkeit – auch zur Sicherung der regionalen Lebensmittelproduktion –, die Verteilung des in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Grundwassers aktiv mitzugestalten. In enger Zusammenarbeit mit Bevölkerung und Landwirtschaft setzt sich der Beregnungsverband Südlicher Breisgau zum Ziel, im Rahmen seiner rechtlichen Kompetenzen und Zuständigkeiten, diesen Prozess aktiv mitzugestalten. Hierbei stehen die Förderung von innovativen Technologien bei der Wasserentnahme und -verteilung sowie die Mitgestaltung der Beregnungszeiten im Mittelpunkt.

#### 1. Allgemeines

#### § 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

- Der Verband führt den Namen "Beregnungsverband Südlicher Breisgau".
- 2. Der Verband hat seinen Sitz in Bad Krozingen.
- Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBI. I S. 405) und damit eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen der Stadt Bad Krozingen, der Gemeinde Eschbach, der Gemeinde Hartheim am Rhein, der Stadt Heitersheim und der Stadt Staufen
- 5. Die konkrete Abgrenzung des Verbandsgebiets ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:12.000 (Anlage 1) dargestellt. Die Übersichtskarte liegt in der Geschäftsstelle des Verbandes (79189 Bad Krozingen, Ortsstraße 26) zur Einsichtnahme aus.

#### § 2 Aufgaben des Verbands

- 1. Der Verband hat zur Aufgabe:
- die ressourcenschonende und nachhaltige Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen,
- 2. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Rückbau von Leitungen, Beregnungsanlagen sowie sonstiger Anlagen zur Be- und Entwässerung.
- 3. Beschaffung und Verteilung von Wasser.
- 2. Der Verband kann weitere Aufgaben übernehmen, soweit sie Aufgaben nach dem Wasserverbandsgesetz sein können.

#### § 3 Mitglieder

- Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- Der Wasserbereitstellungsverband Südlicher Breisgau wird nach seiner Entstehung als Körperschaft öffentlichen Rechts und nach Durchführung des Aufnahmeverfahrens gemäß den §§ 23 und 25 WVG Verbandsmitglied werden.
- Andere Personen können zur Mitgliedschaft zugelassen werden, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde (Aufsichtsbehörde) dies zulässt. Soweit ein Mitglied nicht bereits Gründungsmitglied ist, ist die freiwillige Aufnahme schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

#### § 4 Mitgliederverzeichnis

Der Verband führt die Mitglieder in einem Verzeichnis, das der Vorstand auf aktuellem Stand zu halten hat. Es ist nicht Bestandteil der Satzung. Jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann beim Verband Einsicht in das Mitgliederverzeichnis nehmen.

#### § 5 Durchführung, Unternehmen, Plan

- Der Verband verteilt Wasser, das er vom Wasserbereitstellungsverband Südlicher Breisgau beschafft oder er beschafft auch Wasser von anderen, insbesondere von benachbarten Beregnungsgemeinschaften bzw. –verbänden und baut und betreibt hierfür Anlagen.
- Das Unternehmen ergibt sich aus den hinterlegten urkundlichen Grundlagen (dem Verbandsplan, seinen Ergänzungen und Änderungen sowie aus dem Mitgliederverzeichnis vom 26.09.2024,

- die in einer Ausfertigung beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Umweltrecht (im Nachfolgenden: Aufsichtsbehörde) sowie in einer Mehrfertigung am Sitz des Verbandes hinterlegt sind. Der Verband führt ein Verzeichnis über den Verbandsplan und die dazu ergangenen Änderungen.
- 3. Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der errichteten Anlagen nebst den dazu gehörigen Ausführungsunterlagen, die wie der Plan aufbewahrt werden.
- Der Verbandsplan besteht aus einer Übersichtskarte im Maßstab von 1:12.000 sowie einer Beschreibung des Unternehmens und der Zweckmäßigkeit.
- 5. Der Verband soll den Plan und die ergänzenden Pläne nicht ohne die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen. Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig im Voraus über den Beginn und den Umfang der Arbeiten und deren Beendigung zu unterrichten. Der Aufsichtsbehörde ist vor Vertragsabschlüssen (Zuschlägen) Gelegenheit zur Äußerung über die Vergabe an Unternehmer zu geben. Nach Beendigung der Arbeiten prüft die Aufsichtsbehörde, in landwirtschaftlichen Angelegenheiten die Untere Landwirtschaftsbehörde, ob sie sachgemäß ausgeführt wurden.

#### § 6 Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen

- Der Verband ist berechtigt, Grundstücke seiner Mitglieder, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, unentgeltlich zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Sofern mit der Benutzung der Grundstücke eine unzumutbare wirtschaftliche Beeinträchtigung verbunden ist, leistet der Verband einen Ausgleich für den Nachteil (§ 36 WVG). Die Inanspruchnahme von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde.
- 2. Das Verbandsmitglied gemäß Absatz 1 hat die jederzeitige Zugänglichkeit von Anlagen, insbesondere von Leitungen und Hydranten, für den Verband, d.h. den Vorstand und seine Vorstandsmitglieder, seine Beauftragten und seine Mitglieder sicherzustellen. Es hat zu dulden, dass sich Mitglieder bzw. andere berechtigte Dritte an die auf seinem Grundstück befindlichen Anlagen des Verbandes mit Zustimmung des Verbandes anschließen.

#### § 7 Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, alle Handlungen zu unterlassen, die die Verbandsaufgaben und das Unternehmen des Verbandes nachteilig beeinträchtigen könnten.

#### § 8 Verbandsschau

- Die Anlagen des Verbands sind mindestens alle zwei Jahre zu prüfen. Die Verbandsversammlung wählt hierzu zwei Schaubeauftragte. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
- Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu erstellen und von den Schaubeauftragten zu unterzeichnen. Der Vorstand erhält das Original des Protokolls zwecks weiterer Veranlassung.

#### II. Verbandsverfassung

#### § 9 Organe

- 1. Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
- Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand.

#### § 10 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern gemäß  $\S$  3 dieser Satzung.

#### § 11 Aufgaben der Verbandsversammlung

 Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz, in dieser Satzung und der Benutzungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt sie über:



- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verbandsvorstandes und deren Stellvertreter sowie über die Entlastung des gesamten Vorstandes;
- 2. Festsetzung des Haushaltsplans und erforderlicher Nachträge;
- Änderung und Ergänzung sowie Aufhebung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Plans sowie die Grundsätze der Verbandspolitik;
- 4. Feststellung des Jahresabschlusses;
- Festlegung der Grundsätze der Benutzung in einer Benutzungsordnung;
- Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsteher bzw. seinen Stellvertreter sowie ggf. sonstige Entschädigungen an Vorstandsmitglieder wie Reisekosten etc. im Rahmen einer Entschädigungssatzung,
- 7. Abschaffung oder Wiedereinführung einer Verbandsschau und Wahl der Schaubeauftragten.
- 8. Sie berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten.
- Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Verbands, zur Auflösung des Verbands sowie zur Abberufung eines Vorstandsmitglieds bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

#### § 12 Einberufung der Verbandsversammlung

- Der Vorstandsvorsitzende lädt die Verbandsversammlung schriftlich oder in elektronischer Form mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn Mitglieder, deren Stimmen mindestens ein Viertel der gesamten Stimmen umfassen, dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe der Einberufung verlangen.
- 3. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung einzureichen.
- 4. Die Aufsichtsbehörde und der BLHV als Fachberater sind unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 74 Abs. 2 WVG) einzuladen; ihren Vertretern ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Im Bedarfsfall werden weitere Fachberater eingeladen.

#### § 13 Sitzungen der Verbandsversammlung

- Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- 2. Zu Beginn der Sitzung muss die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit festgestellt werden.
- Verbandsmitglieder, die aus einer Personengemeinschaft (beispielsweise in Form einer Erbengemeinschaft) bestehen, sind verpflichtet, für die Stimmabgabe in der Verbandsversammlung vorab eine beglaubigte Abschrift der Bevollmächtigung ihres Vertreters vorzulegen. Die Bevollmächtigung kann dauerhaft beim Mitgliederverzeichnis hinterlegt werden.
- 4. Der Vorstandsvorsitzende hat die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbands zu unterrichten. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbands zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.
- Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich. Die Einladung von Gästen ist zulässig.

#### § 14 Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorsehen. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme pro vollem beregnungswürdigen ar Grundstücksfläche. Im Übrigen gilt § 48 Abs. 3 WVG. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 2. Beregnungswürdig ist eine Fläche, wenn durch die Beregnung

- ein wirtschaftlicher Mehrerlös erzielt wird oder bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung erzielt werden könnte. Hat eine Fläche Ackerstatus, wird die Beregnungswürdigkeit vermutet.
- 3. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Verbands in der Verbandsversammlung anwesend oder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, beruft der Vorstandsvorsitzende binnen eines Monats eine erneute Verbandsversammlung mit gleicher Tagesordnung ein, die immer beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen
- Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechtigt, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vertreter hat zu Beginn der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- 5. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorstandsvorsitzenden, bzw. im Vertretungsfall von seinem Stellvertreter, und einem Schriftführer zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Sitzung, Art und Ergebnis der Abstimmungen sowie die Beschlüsse festzuhalten. Ein Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung ist beizufügen.

#### § 15 Vorstand

- 1. Der Verbandsvorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern einschließlich des Vorstandsvorsitzenden.
- Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Verbandsversammlung auf Vorschlag von den dinglichen Mitgliedern und dem Wasserbereitstellungsverband gewählt.
- Zwei Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag der dinglichen Mitglieder gewählt.
- Ein Vorstandsmitglied wird auf Vorschlag des Wasserbereitstellungsverbands gewählt.
- 5. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Regelungen der Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- 6. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung sowie Reise-/Fahrtkostenerstattung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung.

#### § 16 Amtszeit des Vorstands

- Das Amt des Vorstands endet grundsätzlich jeweils am 31.12. nach 3-jähriger Amtsperiode.
- 2. Wenn ein Vorstandsmitglied oder einer seiner Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit durch die Verbandsversammlung ein Ersatzmitglied entsprechend § 15 dieser Satzung zu wählen.
- 3. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- 4. Wiederwahl in den Vorstand ist zulässig.

#### § 17 Aufgaben des Vorstands

- Der Vorstand leitet den Verband. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbands, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung oder Benutzungsordnung die Verbandsversammlung berufen ist oder die einem Betriebsführer übertragen sind.
- 2. Insbesondere beschließt der Vorstand über
- 1. die Aufstellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge,
- 2. die Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses,
- 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
- 4. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- 5. die Führung von Rechtsstreiten für den Verband,
- den Abschluss, die Beendigung und die Änderung von Verträgen, insbesondere Pacht- und Dienstbarkeitsverträgen,
- 7. die Vertretung des Verbands bei sonstigen Rechtsgeschäften,
- 8. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern sowie die Führung des Mitgliederverzeichnisses,
- 9. die Bestellung eines Betriebsführers,
- 10. die Ausführung des Plans und der ergänzenden Pläne (Durchführung des Unternehmens),
- 11. die Stellung von wasserrechtlichen Genehmigungsanträgen.



#### § 18 Sitzungen des Vorstands

- Der Verbandsvorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, mit mindestens einwöchiger
  Frist schriftlich oder in elektronischer Form zu Sitzungen ein
  und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es
  keiner Frist; in der Einladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.
- 2. Die Aufsichtsbehörde und der BLHV sind unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes (§ 74 Abs. 2 WVG) einzuladen; ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Im Bedarfsfall werden weitere Fachberater eingeladen.
- Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist eine Beschlussfassung des Vorstands in schriftlicher oder elektronischer Form zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied der schriftlichen oder elektronischen Beschlussfassung unverzüglich widerspricht.

#### § 19 Beschlussfassung des Vorstands

- Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bzw. seines Stellvertreters im Vertretungsfall den Ausschlag.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstands rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- 4. Über Sitzungen des Vorstands, auch bei schriftlicher oder elektronischer Beschlussfassung im Umlaufverfahren, ist eine Niederschrift in Papierform zu fertigen und vom Vorsteher, bzw. im Vertretungsfall seinem Stellvertreter, zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Sitzung, Art und Ergebnis der Abstimmungen sowie die Beschlüsse festzuhalten. Ein Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung ist beizufügen.
- 5. Beschlüsse über die Erweiterung von Entnahmemengen, die Änderung oder die örtliche Verlegung von Wasserentnahmevorrichtungen sind vorab mit den betroffenen Eigentümern der Flurstücke von Wasserentnahmevorrichtungen vorher abzustimmen. Unterliegt der Eigentümer selbst bereits rechtlichen Vorgaben, welche durch die Wasserentnahme des Verbandes beeinflusst werden können, sind diese vorrangig zu berücksichtigen. Kann auch unter Beteiligung der zuständigen Behörde eine einvernehmliche Regelung nicht getroffen werden, ist ein dennoch ergehender Beschluss unwirksam.

#### III. Wirtschaftsführung und Beiträge

#### § 20 Haushaltsplan

- 1. Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf die notwendigen Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Der von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Notwendige Nachträge sind so rechtzeitig aufzustellen, dass sie noch vor Beendigung des Haushaltsjahres beschlossen werden können. Der Vorsitzende legt auch die Nachträge der Aufsichtsbehörde vor.
- 2. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 01. Januar.
- Für den Haushaltsplan, die Rechnungslegung und die Prüfung sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) entsprechend anzuwenden (§ 2 Abs. 5 Satz 1 AGWVG BW).
- 4. Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

#### § 21 Überschreitungen des Haushaltsplans

 Der Vorstandsvorsitzende darf im Haushaltsplan nicht veranschlagte Ausgaben nur leisten, wenn der Verband dazu rechtlich

- verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Der Vorsitzende darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.
- Soweit erhebliche überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen i. S. d. § 84 Abs. 1 GemO BW zu leisten sind, hat der Vorsitzende die Verbandsversammlung unverzüglich zur Festsetzung eines Nachtrags einzuberufen.

#### § 22 Jahresabschluss, Prüfung

- 1. Der Vorstandsvorsitzende stellt den Jahresabschluss innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres auf. Der Jahresabschluss ist innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres durch die Verbandsversammlung festzustellen.
- 2. Der Beschluss über die Feststellung nach Absatz 1 ist der Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Prüfungsbehörde (§ 113 GemO BW) unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben.

#### § 23 Entlastung des Vorstands

Die Verbandsversammlung beschließt nach der Feststellung des Jahresabschlusses auch über die Entlastung des Vorstands.

#### § 24 Beiträge

- Die Kosten des Verbandes werden durch die Beiträge der Mitglieder sowie durch Beihilfen, Zuschüsse oder sonstige Einnahmen gedeckt.
- 2. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- Beiträge sind öffentliche Abgaben, die jeweils für ein Kalenderjahr erhoben werden. Beitragsschuldner ist der jeweilige Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte zum Zeitpunkt der Beitragserhebung.
- 4. Der Verband ist berechtigt, Eigentümer von Grundstücken wie ein Mitglied als Nutznießer zu Beiträgen heranzuziehen, sofern für sie durch das Verbandsunternehmen Vorteile entstehen. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- Wird das Eigentum oder das Erbbaurecht, das die Mitgliedschaft begründet, oder der Besitz an eine andere Person übertragen oder ändern sich Anschrift und Grundstücksgröße, so ist dies unverzüglich dem Verband schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen.

#### § 25 Grundsätze der Beitragsbemessung, Beitragsverhältnis

- Verbandsmitglieder mit beregnungswürdigen Flächen können entscheiden, ob sie ihre Fläche tatsächlich beregnen (sog. aktive Mitgliedschaft) oder nicht (sog. passive Mitgliedschaft). Ein Wechsel von der sog. passiven zur sog. aktiven Mitgliedschaft ist einmalig möglich. Dies ist spätestens bis zum 01.11. des Vorjahres mit Wirkung zum 01.01. des Folgejahres beim Verbandsvorstand anzuzeigen.
- 2. Die Verbandsmitglieder mit beregnungswürdigen Flächen beteiligen sich mit einem Verwaltungskostenbeitrag an den Grundkosten des Verbandes, d.h. an denjenigen Kosten, die der Verband aufwenden muss, um eine Grundfunktionsfähigkeit des Verbandes zu gewährleisten, wenn die entsprechende Fläche beregnet wird. Die Grundkosten orientieren sich an den allgemeinen und kaufmännischen Verwaltungskosten. Die Grundkosten werden in einem Zwei-Jahres-Turnus festgelegt. Der Grundbeitrag wird auf die Verbandsmitglieder entsprechend ihrem Vorteil verteilt, den sie von der Erfüllung der Aufgaben des Verbands haben. Der Vorteil bemisst sich nach der beregnungswürdigen Fläche.
- 3. Die Verbandsmitglieder mit beregnungswürdigen Flächen, beteiligen sich weiterhin mit einem Grundbeitrag an den restlichen Fixkosten des Verbandes (alle Fixkosten mit Ausnahme der Grundkosten gemäß § 25 Abs. 1, der erlangten Zuschüsse, Beihilfen und sonstigen Einnahmen), unabhängig davon, ob die Fläche beregnet wird oder nicht Diese Kosten werden in einem Jahresturnus festgelegt. Fixkosten sind die verbrauchsunabhängigen Betriebskosten, die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Verbandsanlagen entstehen (wie z.B. Herstellung, Ausbau der Verbandsanlagen). Diese Kosten werden auf die



- Verbandsmitglieder entsprechend ihrem Vorteil verteilt, den sie von der Erfüllung der Aufgaben des Verbands haben sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen. Der Vorteilsbemessung erfolgt im Sinne des Absatzes 1.
- 4. Die Verbandsmitglieder mit beregnungswürdigen Flächen leisten zudem einen verbrauchsabhängigen Wasserbeitrag zur Deckung der variablen (verbrauchsabhängigen) Kosten für die Verbandsanlagen Der Vorteil bemisst sich nach der jährlichen Abnahmemenge. Der Wasserverbrauch wird in der Betriebszeit aufgrund von vom Verband bereitgestellten Wasserzählern ermittelt.
- Verbandsmitglieder, die keine beregnungswürdigen Flächen im Verbandsgebiet haben oder nur Maßnahmen zu dulden haben, leisten keine Beiträge.

#### § 26 Beitragshöhe und Änderung der Beitragskartei – Heberegister

- Die Beiträge werden in der vom Vorstand bzw. der von ihm beauftragte Verbandsrechner zu führenden Beitragskartei (=Heberegister) festgelegt. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren. Die Kartei kann auch in elektronischer Form geführt werden.
- Der Vorstand bzw. der von ihm beauftragte Verbandsrechner aktualisiert regelmäßig die Beitragskartei (=Heberegister). Alle Beitragspflichtigen sind verpflichtet Änderungen unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

#### § 27 Wasserverteilung

- 1. Der Verbandsvorstand stellt einen Verteilungsplan nach objektiven Kriterien im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde auf.
- Es können Kontingente festgelegt werden. Diese können, falls der Verband aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nur geringere als die geplanten Wassermengen zur Verfügung hat, auch anteilig gekürzt werden.
- 3. Der Verband kann und wird niemandem bestimmte Wassermengen garantieren oder zusagen.

#### § 28 Beitragsanforderung

- Der Vorstand fordert die Beiträge für die Verwaltungskosten im Sinne des § 25 Abs. 1 und die Beiträge im Sinne des § 25 Abs. 3 dieser Satzung (verbrauchsabhängige Kosten) jährlich, die restlichen Beiträge in einem 2-Jahres-Turnus bei den Beitragspflichtigen durch schriftlichen Beitragsbescheid an. Der Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- Der Vorstand kann zur Durchführung des Unternehmens und für die Verwaltung des Verbands Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen. Maßstab hierfür sind die Kosten des Verbands aus dem Vorjahr sowie die von den einzelnen Verbandsmitgliedern jeweils abgenommene Wassermenge des Vorjahres.

#### § 29 Folgen des Beitragsrückstands

Für bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht entrichtete Beiträge ist ein Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt 0,5 v. H. des rückständigen Beitrags für jeden angefangenen Monat der Säumnis.

#### § 30 Einstellung der Wasserlieferung

- Der Verband ist berechtigt, die Wasserlieferung an Beitragspflichtige einzustellen (beispielsweise durch Einziehung des an sie ausgehändigten Standrohres), wenn die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbands darf erst zwei Wochen nach schriftlicher Androhung erfolgen. Diese Androhung kann mit einem Mahnschreiben verbunden werden. Die Frist wird auch durch elektronische Bekanntgabe der Mahnung bzw. Androhung gewahrt.
- Bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung ist der Verband berechtigt, die Wasserlieferung nach schriftlicher Abmah-

- nung einzustellen; Abs. 1 gilt entsprechend. In Fällen eines Verstoßes gegen gesetzliche Regelungen, insbesondere im Falle einer unerlaubten Wasserentnahme aus dem Beregnungsleitungsnetz insbesondere an ihm nicht genehmigten Entnahmepunkten, ist der Verband berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise sofort einzustellen.
- 3. Die vom Verband unterbrochene Wasserlieferung wird erst nach vollständiger Erstattung der dem Verband entstandenen Kosten, Beiträge, Schäden oder Ausfälle wiederaufgenommen.

#### § 31 Vollstreckung

Die Vollstreckung von auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbands richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungsweg.

#### IV. Sonstige Bestimmungen

#### § 32 Betriebsführung, Kassenführung

- Der Wasserbereitstellungsverband Südlicher Breisgau übernimmt die Betriebsführung des Verbandes. Beauftragt dieser einen Dritten mit der Durchführung, erfolgt dies mit Zustimmung des Beregnungsverbands.
- Die Einzelheiten werden, soweit sie sich nicht bereits aus dieser Satzung oder aus der Satzung des Wasserbereitstellungsverbandes ergeben, in einem gesonderten Vertrag über die technische und/oder kaufmännische Betriebsführung und/oder die Erbringung von Mitgliedsbeiträgen geregelt.
- Die technische und/oder kaufmännische Betriebsführung hat den Haushaltsplan des Verbandes und den Verbandsplan zu beachten.
- 4. Je ein bevollmächtigter Vertreter der technischen und/oder kaufmännischen Betriebsführung nimmt an den Sitzungen der Verbandsorgane teil. Dieser ist berechtigt, das Wort zu ergreifen und verpflichtet, auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

#### § 33 Gesetzliche Vertretung

Der Verband wird von dem Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

#### § 34 Verschwiegenheitspflicht

- Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

#### § 35 Ordnungsgewalt

- Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von einzelnen Mitgliedern des Vorstandes wahrgenommen werden. Eine Anordnungsbefugnis nach § 68 Abs. 1 WVG besteht nicht gegenüber Grundstückseigentümern, die lediglich Wasserentnahmevorrichtungen zu dulden haben.
- Der Vorstand hat das Recht Anordnungen gegenüber den Verbandsmitgliedern auch gegen deren Willen gemäß § 26 WVG durchzusetzen.

# V. Aufsicht, Bekanntmachungen, Inkrafttreten § 36 Aufsicht

- Der Verband steht unter der Aufsicht des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald als zuständige untere Verwaltungsbehörde. § 43 des Flurbereinigungsgesetzes bleibt unberührt.
- Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass der Verband im Einklang mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet wird. Ihre Befugnisse ergeben sich aus dem Wasserverbandsgesetz (WVG).

#### § 37 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

1. Verbandsgeschäfte zu/zur/zum



- 1. unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
- 2. Aufnahme von Darlehen, die über 100.000,- Euro hinausgehen,
- 3. Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
- Beitritt zu Gesellschaften u.a. Vereinigungen des bürgerlichen Rechts.
- Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstandes einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
- 6. Aufnahme von Kassenkrediten,
- 7. Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,

bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

- 2. Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- 4. Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 zulassen.
- Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

#### § 38 Bekanntmachungen, Form

- Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen in der Form, die für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt- und Landkreise bestimmt ist, auf deren Bezirk sich der räumliche Wirkungskreis des Verbands befindet (vgl. § 3 AGWVG BW).
- 2. Soweit in dieser Satzung von "elektronischer Form" oder "auf elektronischem Weg" die Rede ist, genügt die Textform.

#### § 39 Änderung der Satzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes und des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum WVG in den jeweils geltenden Fassungen. Die Änderung der Satzung wird nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von dieser öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

#### § 40 Inkrafttreten

- Diese Satzung wurde von der Verbandsversammlung am 04.11.2024 beschlossen und am 11.12.2024 von der Aufsichtsbehörde genehmigt.
- Die Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Heitersheim, 04.11.2024

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

12.12.2024

# Genehmigung der Verbandserrichtung und Satzung des Wasserbereitstellungsverbandes Südlicher Breisgau mit Sitz in Bad Krozingen

Die Verbandserrichtung des Wasserbereitstellungsverbandes Südlicher Breisgau mit Sitz in Bad Krozingen sowie die im Verhandlungstermin am 04. November 2024 beschlossene Satzung wurde mit Entscheidung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald vom 11.12.2024 gemäß § 7 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 Wasserverbandsgesetz (WVG) genehmigt. Eine Karte mit der flurstücksgenauen Dartsellung des Verbandsgebietes kann auf der Homepage des Landkreises

Breisgau-Hochschwarzwald (https://www.breisgau-hochschwarzwald.de/beregnung) abgerufen werden.

Gemäß § 14 Abs. 2 WVG wurde im Verhandlungstermin am 04. November 2024 vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als Aufsichtsbehörde ein Beschluss der Beteiligten über die folgende Satzung herbeigeführt:

#### Verbandssatzung des Wasserbereitstellungsverbandes Südlicher Breisgau

Inhaltsverzeichnis

#### I. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet
- § 2 Aufgaben des Verbands
- § 3 Mitglieder
- § 4 Durchführung, Unternehmen
- § 5 Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen
- § 6 Pflichten der Verbandsmitglieder
- § 7 Verbandsschau

#### II. Verbandsverfassung

- §8 Organe
- § 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 10 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 11 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 12 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 13 Beschlussfassung der Verbandsversammlung
- § 14 Vorstand
- § 15 Amtszeit des Vorstands
- § 16 Aufgaben des Vorstands
- § 17 Sitzungen des Vorstands
- § 18 Beschlussfassung des Vorstands

#### III. Wirtschaftsführung und Beiträge

- § 19 Haushaltsplan
- § 20 Überschreitungen des Haushaltsplans
- § 21 Jahresabschluss, Prüfung
- § 22 Entlastung des Vorstands
- § 23 Beiträge
- § 24 Grundsätze der Beitragsbemessung, Beitragsverhältnis
- § 25 Beitragshöhe und Änderung der Beitragskartei-Heberegister
- § 26 Beitragsanforderung
- § 27 Folgen des Beitragsrückstands
- § 28 Vollstreckung

#### IV. Sonstige Bestimmungen

- § 29 Betriebsführung, Kassenführung
- § 30 Gesetzliche Vertretung
- § 31 Verschwiegenheitspflicht
- § 32 Ordnungsgewalt

#### V. Aufsicht, Bekanntmachungen, Inkrafttreten

- § 33 Aufsicht
- § 34 Zustimmungsbedürftige Geschäfte
- § 35 Bekanntmachungen, Form
- § 36 Änderung der Satzung
- § 37 Inkrafttreten

#### Präambel

Die Begrenzung des Klimawandels sowie die Anpassung an selbigen ist eine zentrale gesellschaftliche Herausforderung des 21. Jahrhunderts. Wasser ist ein lebens- und schützenswertes Gut, mit welchem ressourcenschonend und nachhaltig umgegangen werden muss. Im Angesicht einer zu erwartenden steigenden Nachfrage nach ausreichender Menge an Wasser und angemessener Güte sowie hieraus resultierenden Nutzungskonkurrenzen erkennt der Wasserbereitstellungsverband Südlicher Breisgau die dringende Notwendigkeit – auch zur Sicherung der regionalen Lebensmittelproduktion –, die Verteilung des in seinen Zuständigkeitsbereich



fallenden Grundwasser aktiv mitzugestalten. In enger Zusammenarbeit mit Bevölkerung und Landwirtschaft setzt sich der Wasserbereitstellungsverband Südlicher Breisgau zum Ziel, im Rahmen seiner rechtlichen Kompetenzen und Zuständigkeiten, diesen Prozess aktiv mitzugestalten. Hierbei stehen die Förderung von innovativen Technologien bei der Wasserentnahme und -verteilung sowie die Mitgestaltung der Beregnungszeiten im Mittelpunkt.

#### I. Allgemeines

#### § 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

- Der Verband führt den Namen Wasserbereitstellungsverband Südlicher Breisgau.
- 2. Der Verband hat seinen Sitz in Bad Krozingen.
- Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991(BGBI. I S. 405) und damit eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- Das Verbandsgebiet ergibt sich aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1:12 000 (Anlage1).

#### § 2 Aufgaben des Verbands

- 1. Der Verband hat zur Aufgabe:
- Beschaffung und Bereitstellung von Wasser zur ressourcenschonenden und nachhaltigen Beregnung von landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Grundstücksflächen,
- Übernahme der Betriebsführung von Anlagen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung von Aufgaben im Sinne des Wasserverbandsgesetzes stehen. Dies gilt insbesondere für die technische und kaufmännische Betriebsführung für den Beregnungsverband Südlicher Breisgau sowie weiterer Beregnungsverbände. Die Einzelheiten sind in einem entsprechenden Vertrag zu regeln.
- 2. Der Verband kann weitere Aufgaben übernehmen, soweit diese Aufgaben nach dem Wasserverbandsgesetz sein können.

#### § 3 Mitglieder

- Mitglieder des Verbandes sind bei seiner Gründung die Gemeinden Bad Krozingen, Eschbach, Hartheim am Rhein, Heitersheim und Staufen, sowie die KVG GmbH mit Sitz in Hartheim am Rhein. Der Beregnungsverband Südlicher Breisgau wird nach seiner Entstehung und nach Durchführung des Aufnahmeverfahrens gemäß den §§ 23 und 25 WVG Verbandsmitglied werden.
- 2. Die Mitglieder werden im Mitgliederverzeichnis folgenden Gruppen zugeordnet:
  - Gruppe 1: Gemeinden Bad Krozingen, Heitersheim, Staufen, Eschbach, Gemeinde Hartheim
  - Gruppe 2: Beregnungsverbände
  - Gruppe 3: KVG GmbH,
- Der Verband führt die Mitglieder in einem Verzeichnis, das der Vorstand auf aktuellem Stand zu halten hat. Es ist nicht Bestandteil der Satzung. Jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann beim Verband Einsicht in das Mitgliederverzeichnis nehmen.

#### § 4 Durchführung, Unternehmen

- Der Verband beschafft und stellt Wasser bereit aus Wasserentnahmevorrichtungen aus dem Baggersee der KVG GmbH in der Gemeinde Hartheim, Gemarkung Hartheim und Feldkirch, Tiefbrunnen oder sonstigen genehmigten Entnahmequellen) oder bezieht Wasser von anderen, insbesondere von benachbarten Beregnungsgemeinschaften bzw. -verbänden und baut und betreibt hierfür Anlagen.
- 2. Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig im Voraus über den Beginn und den Umfang der Arbeiten und deren Beendigung zu unterrichten. Der Aufsichtsbehörde ist vor Vertragsabschlüssen (Zuschlägen) Gelegenheit zur Äußerung über die Vergabe an Unternehmer zu geben. Nach Beendigung der Arbeiten prüft die Aufsichtsbehörde, in landwirtschaftlichen Angelegenheiten die Untere Landwirtschaftsbehörde, ob sie sachgemäß ausgeführt wurden.

Dem Verband ist bekannt, dass für die direkte Wasserentnahme aus den Seen der KVG und für Wasserentnahmen aus Tiefbrunnen in einem Umkreis von 2,5 km der geplanten Entnahmestelle des Verbandes bereits ältere Wasserrechte bestehen oder bestanden, die erneuert, verlängert und hinsichtlich der Entnahmemengen und der beregneten Flächen erweitert werden können. Der Verband anerkennt den Vorrang aller Entnahmerechte, die zum Zeitpunkt der Verbandsgründung bestehen oder zumindest nach dem 01.01.2020 noch bestanden und bis spätestens 31.12.2026 wieder erteilt werden, vor der geplanten eigenen Entnahme aus dem See der KVG. Dies gilt auch für künftige Erweiterungen dieser Rechte im Gesamtumfang von maximal 10 %. Sollte es zu temporärer Wasserknappheit in Trocken- und Extremjahren oder zu einem aufgrund des Klimawandels langfristig sinkenden Wasserdargebot kommen, wird der Verband seine Entnahme jeweils so anpassen, dass die vorrangigen Rechte nicht beeinträchtigt werden. Der Verband wird die Aufnahme entsprechender Auflagen in seine wasserrechtliche Erlaubnis beantragen.

#### § 5 Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen

- 1. Der Verband ist berechtigt, Grundstücke seiner Mitglieder, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, unentgeltlich zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Sofern mit der Benutzung der Grundstücke eine unzumutbare wirtschaftliche Beeinträchtigung verbunden ist, leistet der Verband einen Ausgleich für den Nachteil (§ 36 WVG). Für Grundstücke, auf denen sich Wasserentnahmevorrichtungen befinden, ist den Eigentümern für die in Anspruch genommene Fläche und Nutzungsmöglichkeit eine angemessene Pacht zu zahlen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe von diesen Grundstücken entnehmen, soweit sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland und Gewässer sind, wenn nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Inanspruchnahme von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde.
- 2. Der Grundstückseigentümer gemäß Absatz 1 hat die jederzeitige Zugänglichkeit von Anlagen, ins besondere von Leitungen und Hydranten, für den Verband, d.h. den Vorstand und Vorstandsmitglieder, seine Beauftragten und seine Mitglieder sicherzustellen. Hinsichtlich der Grundstücke mit Wasserentnahmevorrichtungen gilt dies nur bei berechtigtem Interesse und nur für den Vorstand, Vorstandsmitglieder und deren Beauftragte. Er hat zu dulden, dass sich Mitglieder bzw. andere berechtigte Dritte an die auf seinem Grundstück befindlichen Anlagen des Verbands mit Zustimmung des Verbands anschließen. Für Grundstücke mit Wasserentnahmevorrichtungen gilt dies nur einvernehmlich mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Soweit Anlagen des Verbandes, insbesondere Leitungen, in öffentlichen Verkehrsflächen liegen, hat das öffentliche Verkehrsinteresse Vorrang vor der jederzeitigen Zugänglichkeit. Der Zugriff auf die Anlagen (z.B. für Reparaturen) ist daher außer bei Gefahr in Verzug nur nach vorheriger Abstimmung mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger zulässig.

#### § 6 Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, alle Handlungen zu unterlassen, die die Verbandsaufgaben und das Unternehmen des Verbandes nachteilig beeinträchtigen könnten.

#### § 7 Verbandsschau

- Die Anlagen des Verbands sind mindestens alle zwei Jahre zu prüfen. Die Verbandsversammlung wählt hierzu zwei Schaubeauftragte. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen. Sie sind hierüber mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich zu informieren.
- Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu erstellen und von den Schaubeauftragten zu unterzeichnen. Der Vorstand erhält das Original des Protokolls zwecks weiterer Veranlassung. Er verschickt es an alle Verbandsmitglieder.



#### II. Verbandsverfassung

#### § 8 Organe

- 1. Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
- Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand.

#### § 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern gemäß § 3 dieser Satzung. Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter.

#### § 10 Aufgaben der Verbandsversammlung

- Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz, in dieser Satzung und der Benutzungsordnung zugewiesenen Aufgaben, soweit sie nicht vom Vorstand übernommen werden, wahrzunehmen. Insbesondere beschließt sie über:
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie ihrer Stellvertreter und über deren Entlastung;
- die Festsetzung des Haushaltsplans und die erforderlichen Nachträge;
- Änderungen der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Plans sowie die Grundsätze der Verbandspolitik:
- 4. die Feststellung des Jahresabschlusses;
- die Festlegung der Grundsätze der Benutzung in einer Benutzungsordnung;
- 6. eine Entschädigungssatzung, in der die Aufwandsentschädigung für den Vorstandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter sowie sonstige Entschädigungen und Auslagenerstattungen an Vorstandsmitglieder geregelt sind;
- die Abschaffung oder Wiedereinführung einer Verbandsschau und die Wahl der Schaubeauftragten.
- 8. Die Verbandsversammlung berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten.

#### § 11 Einberufung der Verbandsversammlung

- Der Vorstandsvorsitzende lädt die Verbandsversammlung schriftlich oder in elektronischer Form mit mindestens zweimonatiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn Mitglieder, deren Stimmen mindestens ein Viertel der gesamten Stimmen umfassen, dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe der Einberufung verlangen.
- 3. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung einzureichen.
- 4. Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 74 Abs. 2 WVG) einzuladen; ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

#### § 12 Sitzungen der Verbandsversammlung

- Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- 2. Zu Beginn der Sitzung müssen die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit festgestellt werden.
- Der Vorstandsvorsitzende hat die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbands zu unterrichten. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbands zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.
- 4. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich. Die Einladung von Gästen ist zulässig, soweit kein Mitglied widerspricht. Die Tagesordnung und Sitzungsvorlagen dürfen Gästen nur zugänglich gemacht werden, soweit es für die sie betreffenden Tagesordnungspunkte relevant ist.

#### § 13 Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorsehen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Übrigen gilt § 48 Abs. 3 WVG. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 2. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Verbandsversammlung anwesend oder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, beruft der Vorstandsvorsitzende binnen eines Monats eine erneute Verbandsversammlung mit gleicher Tagesordnung ein, die immer beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Sitzung, Art und Ergebnis der Abstimmungen sowie die Beschlüsse festzuhalten. Ein Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung ist beizufügen.
- 4. Über Satzungsänderungen und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern beschließt die Verbandsversammlung grundsätzlich mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder.
- 5. Über die Änderung der Regelungen zum Vorrang älterer Wasserrechte gem. § 4 Abs. 3 der Satzung und eine Änderung der Regelung über die Übertragung der Betriebsführung an Dritte gem. § 29 Abs. 2 kann nur einstimmig bei Teilnahme aller Verbandsmitglieder an der Verbandsversammlung beschlossen werden. Dieser Beschluss kann nur im Rahmen von frist- und formgerecht einberufenen Verbandsversammlungen gefasst werden, nicht in Eilsitzungen und nicht im Umlaufverfahren.

#### § 14 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus 3 Vorstandsmitgliedern einschließlich des Vorstandsvorsitzenden.
- Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Verbandsversammlung auf Vorschlag der Mitglieder der Gruppe 1 und des Beregnungsverbandes Südlicher Breisgau gewählt.
- Die Mitglieder der Gruppe 1 haben das Recht 2 Vorstandsmitglieder sowie den Vorstandsvorsitzenden zur Wahl vorzuschlagen.
- 4. Der Beregnungsverband Südlicher Breisgau hat das Recht 1 Vorstandsmitglied zur Wahl vorzuschlagen.
- 5. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Regelungen der Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung sowie eine Reise-/Fahrtkostenerstattung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung.

#### § 15 Amtszeit des Vorstands

- 1. Das Amt des Vorstands endet grundsätzlich jeweils am 31.12. nach 3-jähriger Amtsperiode.
- 2. Wenn ein Vorstandsmitglied oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit durch die Verbandsversammlung ein Ersatzmitglied entsprechend § 14 dieser Satzung zu wählen.
- 3. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- 4. Wiederwahl in den Vorstand ist zulässig.

#### § 16 Aufgaben des Vorstands

- Der Vorstand leitet den Verband. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbands, zu denen nicht durch Gesetz, Satzung oder Benutzungsordnung die Verbandsversammlung berufen ist
- 2. Insbesondere beschließt der Vorstand über
- 1. den Entwurf des Haushaltsplans und seiner Nachträge,
- 2. den Entwurf und die Vorlage des Jahresabschlusses,
- die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
- 4. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Haushaltsplans,



- 5. die Führung von Rechtsstreiten für den Verband,
- den Abschluss, die Beendigung und die Änderung von Verträgen, insbesondere Pacht- und Dienstbarkeitsverträgen,
- 7. die Einstellung von Mitarbeitern,
- 8. die Ausführung des Plans und der ergänzenden Pläne (Durchführung des Unternehmens),
- 9. die Stellung von wasserrechtlichen Genehmigungsanträgen.

#### § 17 Sitzungen des Vorstands

- Der Vorstandsvorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, mit mindestens vierwöchiger
  Frist schriftlich oder in elektronischer Form zu Sitzungen ein
  und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es
  keiner Frist; in der Einladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.
- Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes (§ 74 Abs. 2 WVG) einzuladen; ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist eine Beschlussfassung des Vorstands in schriftlicher oder elektronischer Form zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied der schriftlichen oder elektronischen Beschlussfassung unverzüglich widerspricht.

#### § 18 Beschlussfassung des Vorstands

- Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bzw. seines Stellvertreters im Vertretungsfall den Ausschlag.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Einladung mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstands rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- 4. Über Sitzungen des Vorstands, auch bei schriftlicher oder elektronischer Beschlussfassung im Umlaufverfahren, ist eine Niederschrift in Papierform zu fertigen und vom Vorstandsvorsitzenden, bzw. im Vertretungsfall seinem Stellvertreter, zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Sitzung, Art und Ergebnis der Abstimmungen sowie die Beschlüsse festzuhalten. Ein Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung ist beizufügen. Die fertige Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung bekannt zu geben.
- 5. Beschlüsse über die Erweiterung von Entnahmemengen, die Änderung oder die örtliche Verlegung von Wasserentnahmevorrichtungen sind vorab mit den betroffenen Eigentümern der Flurstücke von Wasserentnahmevorrichtungen vorher abzustimmen. Unterliegt der Eigentümer selbst bereits rechtlichen Vorgaben, welche durch die Wasserentnahme des Verbandes beeinflusst werden können, sind diese vorrangig zu berücksichtigen. Kann auch unter Beteiligung der zuständigen Behörde eine einvernehmliche Regelung nicht getroffen werden, ist ein dennoch ergehender Beschluss unwirksam.

## III. Wirtschaftsführung und Beiträge

#### § 19 Haushaltsplan

- 1. Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf die notwendigen Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Der von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Notwendige Nachträge sind so rechtzeitig aufzustellen, dass sie noch vor Beendigung des Haushaltsjahres beschlossen werden können. Der Vorstandsvorsitzende legt auch die Nachträge der Aufsichtsbehörde vor.
- 2. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 01. Januar.
- 3. Für den Haushaltsplan, die Rechnungslegung und die Prüfung

- sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) entsprechend anzuwenden (§ 2 Abs. 5 Satz 1 AGWVG BW).
- 4. Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

#### § 20 Überschreitungen des Haushaltsplans

- Der Vorstanddarf im Haushaltsplan nicht veranschlagte Ausgaben nur leisten, wenn der Verband dazu rechtlich verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Der Vorstand darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.
- Soweit erhebliche überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen i.S.d. § 84 Abs. 1 GemO BW zu leisten sind, hat der Vorstand die Verbandsversammlung unverzüglich zur Festsetzung eines Nachtrags einzuberufen.

#### § 21 Jahresabschluss, Prüfung

- Der Vorstandsvorsitzende stellt den Jahresabschluss innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres auf. Der Jahresabschluss ist innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres durch die Verbandsversammlung festzustellen.
- 2. Der Beschluss über die Feststellung nach Absatz 1ist der Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Prüfungsbehörde (§ 113 GemO BW) unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben.

#### § 22 Entlastung des Vorstands

Die Verbandsversammlung beschließt nach der Feststellung des Jahresabschlusses auch über die Entlastung des Vorstands.

#### § 23 Beiträge

- Die Kosten des Verbandes werden durch die Beiträge der Mitglieder sowie durch Beihilfen, Zuschüsse oder sonstige Einnahmen gedeckt.
- 2. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- 3. Beiträge sind öffentliche Abgaben, die jeweils für ein Kalenderjahr erhoben werden. Beitragsschuldner sind die Verbandsmitglieder entsprechend den nachfolgenden §§ 24 ff.

#### § 24 Grundsätze der Beitragsbemessung, Beitragsverhältnis

- 1. Die Mitglieder der Gruppen 1 und 2 beteiligen sich mit einem Verwaltungskostenbeitrag an den Grundkosten des Verbandes, d.h. an denjenigen Kosten, die der Verband aufwenden muss, um eine Grundfunktionsfähigkeit des Verbandes zu gewährleisten. Die Grundkosten orientieren sich an den allgemeinen und kaufmännischen Verwaltungskosten. Die Grundkosten werden in einem Zwei-JahresTurnus festgelegt.
  - Auf die beiden Gruppen entfallen folgende Anteile an den Grundkosten des Verbands:
  - -Gruppe 1: 50% der Grundkosten,
  - -Gruppe 2: 50% der Grundkosten.
  - Der Verwaltungskostenbeitrag für die Mitglieder der Gruppe 1 wird unter den Mitgliedern entsprechend der jeweiligen Einwohnerzahl vom 30. Juni des letzten Jahres vor dem Jahr, in dem die Verwaltungskosten im Haushaltsplan veranschlagt werden, aufgeteilt.
- 2. Die Mitglieder der Gruppe 2 beteiligen sich weiterhin mit einem Grundbeitrag an den restlichen Fixkosten des Verbands (alle Fixkosten mit Ausnahme der Grundkosten gemäß § 24 Abs. 1 und der Beihilfen, Zuschüsse oder sonstige Einnahmen). Fixkosten sind die verbrauchsunabhängigen Betriebskosten, die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Verbandsanlagen entstehen (wie z.B. Herstellung, Ausbau, Erneuerung und Instandhaltung der Verbandsanlagen). Die Festlegung der restlichen Fixkosten erfolgt entsprechend den Grundsätzen des Absatzes 1 Sätze 2 und 3.
- Die Mitglieder der Gruppe 2 leisten zudem einen Wasserbeitrag zur Deckung der variablen (verbrauchsabhängigen) Kosten für die Verbandsanlagen (wie z.B. Stromkosten für den Pumpbetrieb). Der Wasserbeitrag richtet sich nach der jährlichen Abnahmemenge, die mit Hilfe von Wasserzählern ermittelt wird.
- 4. Die Mitglieder der Gruppe 3 leisten keine Verbandsbeiträge.



# § 25 Beitragshöhe und Änderung der Beitragskartei- Heberegister

- Die Beiträge werden in der vom Vorstand bzw. der von ihm beauftragte Verbandsrechner zu führenden Beitragskartei (=Heberegister) festgelegt. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren. Die Kartei kann auch in elektronischer Form geführt werden.
- Der Vorstand bzw. der von ihm beauftragte Verbandsrechner aktualisiert regelmäßig die Beitragskartei (=Heberegister). Alle Beitragspflichtigen sind verpflichtet Änderungen unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen.

#### § 26 Beitragsanforderung

- Der Vorstand fordert die Beiträge jährlich bei den Beitragspflichtigen durch schriftlichen Beitragsbescheid an. Der Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- Der Vorstand kann zur Durchführung des Unternehmens und für die Verwaltung des Verbands Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen. Maßstab hierfür sind die Kosten des Verbands aus dem Vorjahr.

#### § 27 Folgen des Beitragsrückstands

Für bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht entrichtete Beiträge ist ein Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt 0,5 v. H. des rückständigen Beitrags für jeden angefangenen Monat der Säumnis.

#### § 28 Vollstreckung

Die Vollstreckung von auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbands richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungsweg.

#### IV. Sonstige Bestimmungen

#### § 29 Betriebsführung, Kassenführung

- Der Verband kann einem Mitglied oder einem durch den Verbandsvorstand Beauftragten die technische und/oder kaufmännische Betriebsführung übertragen. Die Einzelheiten sowie deren Zuständigkeiten werden, soweit sie sich nicht bereits aus dieser Satzung ergeben, in einem gesonderten Vertrag über die technische und/oder kaufmännische Betriebsführung und/oder die Erbringung von Mitgliedsbeiträgen geregelt.
- 2. Die Übertragung der Betriebsführung für den Beregnungsverband Südlicher Breisgau auf einen Dritten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung bedarf dessen Zustimmung.
- 3. Die technische und/oder kaufmännische Betriebsführung hat den Haushaltsplan des Verbandes und den Verbandsplan zu beachten.
- 4. Je ein bevollmächtigter Vertreter der technischen und/oder kaufmännischen Betriebsführung nimmt an den Sitzungen der Verbandsorgane teil. Dieser ist berechtigt, das Wort zu ergreifen und verpflichtet, auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

#### § 30 Gesetzliche Vertretung

Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

#### § 31 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

#### § 32 Ordnungsgewalt

 Die nach§ 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von einzelnen Mitgliedern des Vorstandes wahrgenommen werden. Eine Anordnungsbefugnis nach § 68 Abs. 1 WVG besteht nicht gegenüber Grundstückseigentümern, die lediglich Wasserentnahmevorrichtungen zu dulden haben.  Der Vorstand hat das Recht, Anordnungen gegenüber den Verbandsmitgliedern auch gegen deren Willen gemäß§ 26 WVG durchzusetzen.

# V. Aufsicht, Bekanntmachungen, Inkrafttreten § 33 Aufsicht

- Der Verband steht unter der Aufsicht des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald als zuständige untere Verwaltungsbehörde. § 43 des Flurbereinigungsgesetzes bleibt unberührt.
- Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass der Verband im Einklang mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet wird. Ihre Befugnisse ergeben sich aus dem Wasserverbandsgesetz (WVG).

#### § 34 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- 1. Verbandsgeschäfte zu/zur/zum
- 1. unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
- 2. Aufnahme von Darlehen, die über 100.000,- Euro hinausgehen,
- 3. Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- 4. Beitritt zu Gesellschaften (u.a. Vereinigungen des bürgerlichen Rechts),
- Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstandes einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
- 6. Aufnahme von Kassenkrediten,
- Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten, bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- 2. Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- 3. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- 4. Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 zulassen.
- Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

#### § 35 Bekanntmachungen, Form

- Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen in der Form, die für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt- und Landkreise bestimmt ist, auf deren Bezirk sich der räumliche Wirkungskreis des Verbands befindet (vgl. § 3 AGWVG BW).
- 2. Soweit in dieser Satzung von "elektronischer Form" oder "auf elektronischem Weg" die Rede ist, genügt die Textform.

#### § 36 Änderung der Satzung

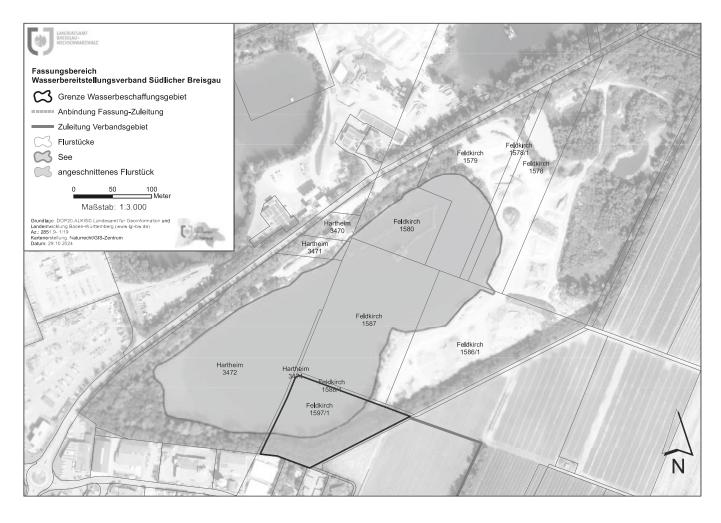
Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes und des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum WVG in den jeweils geltenden Fassungen, soweit in der vorliegenden Satzung davon nicht abgewichen wird. § 13 Abs. 5 sowie § 29 Abs. 2 dieser Satzung kann nur durch einstimmige Beschlussfassung aller Mitglieder in einer Verbandsversammlung in Präsenz geändert werden. Die Änderung der Satzung wird nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von dieser öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

#### § 37 Inkrafttreten

- Diese Satzung wurde von der Verbandsversammlung am 04.11. beschlossen und am 11.12.2024 von der Aufsichtsbehörde genehmigt.
- 2. Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Heitersheim, 04.11.2024 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald





# WICHTIGE MITTEILUNGEN

#### Aufruf an alle Vereine

Am Montag, den 20. Januar 2025 findet der Neujahrsempfang der Gemeinde statt. Im Rahmen des Neujahrsempfangs würden wir sehr gerne in Eschbach wohnhafte Personen ehren, die im sportlichen, kulturellen bzw. musikalischen oder sonstigen Bereich eine besondere Leistung erbracht haben. Für vereinsinterne Verdienste können leider keine Ehrungen vorgenommen werden. Die Ehrung kann von Vereinen sowie Einzelpersonen beantragt werden. Die Vorschläge sind in Form eines schriftlichen Antrages bis spätestens 07.01.2025 unter info@gemeinde-eschbach.de bei der Gemeinde Eschbach einzureichen. Bitte beachten Sie, dass aus organisatorischen Gründen später eingehende Anträge nicht mehr für den Neujahrsempfang 2025 berücksichtigt werden können. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne unter 07634/5504-15 zur Verfügung.

#### Sachstandbericht Glasfaserausbau

Die erheblich beschädigten Bordsteine wurden in der Belchenstraße durch die Firma Knobel ausgetauscht. Derzeit ist noch der Asphalteinbau ausstehend, welcher ursprünglich in der KW 50 durchgeführt werden sollte. Aufgrund der Witterung musste die Fertigstellung der Asphaltdeckschicht verschoben werden. Je nach Wetterprognose kann der Asphalteinbau noch in diesem Jahr oder im Januar 2025 erfolgen.

Derzeit sind noch 198 Hausanschlüsse ausstehend. Nach der Winterpause sollen diese ab dem 27.01.2025 sukzessive angebracht werden. Sollten Sie hierzu Fragen haben, dann dürfen Sie sich direkt mit

dem Regionalleiter der UGG Herrn Rodriguez (joseluis.rodriguez@ugg.tech) in Verbindung setzen.

Nach aktuellem Bauzeitplan soll das Projekt im Sommer 2025 abgeschlossen werden.

Bei allgemeinen Fragen rund um den Glasfaserausbau in Eschbach dürfen Sie sich gerne an die Gemeindeverwaltung 07634/5504-10 wenden.

#### Erste Waschbär-Sichtung in Eschbach

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Eschbach, aufgrund einer aktuellen Sichtung eines Waschbären in unserer Gemeinde, möchten wir alle bitten Ihre Augen offen zu halten und erneute Sichtungen unverzüglich zu melden. Der Waschbär gehört zu den invasiven Arten und breitet sich zunehmend aus. Hessen und der Raum Stuttgart werden im Augenblick dieser Situation nicht Herr. Er ist kein Einzelgänger, daher ist ein Vorkommen von weiteren Tieren höchstwahrscheinlich. Um einer Überpopulation in unserem Landkreis entgegenzuwirken müssen nun alle wachsam sein. Es wird vor allem darauf hingewiesen Fütterungen auf Terrassen bzw. im Freien zu unterlassen. Diese locken allgemein alle Wildtiere an, auch kranke, die sogenannte Zoonosen (Erkrankungen auf Mensch und andere Tierarten - Haustiere) übertragen.

Waschbären lieben vorzugsweise Dachstühle und können Schäden in mehreren Zehn-Tausend Euro Höhe erzeugen. Sie haben keine Tatzen/Pfoten, sondern Finger und sind somit in der Lage Bereiche zu erklettern, die für andere Tiere nicht möglich sind.

Hinweise und Sichtungen bitte telefonisch oder per Mail an Kreisjägermeister Dr. Marek Meder richten. Telefon: 07634-7992999; Email: vorsitzender@stadtjagdverband.de



# Sachkundefortbildung

**Pflanzenschutz** Das Landwirtschaftsamt Breisgau-Hoch-

schwarzwald bietet drei Veranstaltungen

mit 2 Stunden Sachkundefortbildung gemäß §9 Abs. 4 PflSchG an. Die Termine sind am Donnerstag, 16.1.2025 ab 18 Uhr in Tonis Tenne, Rotlaubstraße 1 in Eschbach, Montag, 20.1.2025 ab 19:30 Uhr im Alemannenhof, Weberstraße 10 in Schallstadt-Mengen und Donnerstag, 30.1.2025 ab 19:30 Online.

Die Fortbildung Sachkunde Pflanzenschutz beinhaltet unter anderem die Themen Rechtsgrundlagen, Integrierter Pflanzenschutz, Schadursachen, und Umgang mit Pflanzenschutzmitteln. Für die Online-Veranstaltung ist eine Anmeldung bis spätestens 29.1.2025 erforderlich. Die Anmeldung sowie weitere Informationen finden Sie auf der Landwirtschafts-Homepage des Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald unter folgendem Link:

https://www.breisgau-hochschwarzwald.de/pb/Breisgau-Hoch $schwarzwald/Start/Wirtschaft+\_+Mobilitaet/Landwirtschaft.html\\$ 

# FÜR UNSERE SENIOREN

#### Seniorenbüro Eschbach

Ansprechpartnerin: Frau Lucia Birmelin im Rathaus, Hauptstr. 24 Tel.: 07634/5504-13 E-Mail: birmelin@gemeinde-eschbach.de Das Seniorenbüro im Rathaus ist eine Informations- und Beratungsstelle für ältere Menschen und deren Angehörige.

Hier finden Sie Rat und Unterstützung zu allen Fragen und Belangen die Senioren im Alltag haben.

## **JUGENDTREFF**

#### Jugendtreff Eschbach

Eine Kooperation mit der Gemeinde Eschbach und dem SOS-Kinderdorf e.V.

#### Öffnungszeiten

**Dienstag:** 14:00 - 17:00 Uhr / 9 - 12 Jahre

Mittwoch: 16:00 - 18:00 Uhr Mädchen Gruppe (ab 10 Jahren),

mit Shuttle-Möglichkeit je nach Veranstaltungsort

Freitag: 17:00 - 20:00 Uhr / ab 12 Jahre

Besondere Veranstaltungen & Aktionen laut Aushang und

Werbung

#### Das Juze ist jetzt auch auf Instagram (@juzeeschbach)!

Hier sind alle aktuellen Infos und Beiträge zu finden.

#### **Kontakt Jugendreferentin:** Maja Zill

Tel. 0170 3641142 (auch WhatsApp u. Signal) maja.zill@sos-kinderdorf.de Bergstraße 1, 79427Eschbach





Dieser QR-Code führt dich zur Instagram-Seite des Jugendtreffs. Schau doch mal vorbei!

## **UNSERE JUBILARE**

#### 75 Jahre

Herr Klaus Meihofer

Wir gratulieren herzlich, jenen Altersjubilaren/innen, die nicht namentlich genannt werden möchten und wünschen ihnen noch viele gesunde Jahre!



# **AUS DEN KINDERGÄRTEN**

#### Liebe Eschbacher Bürgerinnen und Bürger,

ein ereignisreiches Jahr neigt sich dem Ende zu, und wir möchten die Gelegenheit nutzen, um uns herzlich bei Frau Michaelis, Frau Riesterer, allen Mitarbeitenden der Verwaltung, dem Gemeinderat, dem Förderverein sowie bei unseren Kindergarteneltern für die wertvolle Zusammenarbeit und das entgegengebrachte Vertrauen zu bedanken.

Außerdem möchten wir uns für die gute Kooperation mit der Rappoltsteiner Grundschule und der Kinderkrippe St. Anna bedanken, die wir in diesem Jahr wieder als besonders wertvoll empfunden haben.

Ein besonderes Dankeschön geht an unser Bauhofteam für ihren unermüdlichen Einsatz und die ständige handwerkliche Unterstüt-

Wir wünschen Ihnen allen sowie Ihren Liebsten eine besinnliche und erholsame Weihnachtszeit. Möge das neue Jahr Ihnen viele schöne Momente, Gesundheit und Erfolg bringen.

Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr wünscht der Kindergarten Arche Noah





#### Der Nikolaus war zu Besuch in der Krippe St. Anna

Im Morgenkreis machten wir in gemütlicher Atmosphäre unsere Nikolaus-Fingerspiele und sangen gemeinsam Nikolauslieder, als es plötzlich an der Türe klopfte!

Wer kann das sein? Niemand war zu sehen, die Kinder waren sehr aufgeregt. War das etwa der Nikolaus?

Ein großer Sack stand vor der Türe, welcher mit vielen kleinen Säckchen befüllt war und jedes Kind durfte sich eins mit nach Hause nehmen

Im Anschluss gab es ein gemeinsames Frühstück mit selbstgebackenem Hefegebäck, leckerem Kinderpunsch und Obst.

Am Abend fand dann der lebendige Adventskalender bei uns im Hof statt. Nach dem Enthüllen unseres Adventsfensters mit der Nummer 6, wurde der Abend mit zwei Nikolausliedern eingestimmt. Es gab leckere Crepes, Waffeln, Kuchen, Glühwein und Kinderpunsch.

Einen herzlichen Dank an alle Eltern für die Essensspenden und ein großes Dankeschön an den Elternbeirat für das Füllen der Säckchen und den rießigen Aufwand mit den Leckereien am Abend!

Zu Weihnachten senden wir allen Eschbacher\*innen herzliche Grüße und ein großes Dankeschön an das Rathaus, dem Bauhof und der Kita Arche Noah! Wir wissen den Einsatz und die Kooperation sehr zu schätzen! Nun wünschen wir erholsame Feiertage und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit im neuen Jahr!

Ihr St. Anna Team



## **AUS DEN VEREINEN**

#### Kegelsportverein



#### 9. Spieltag vom 07.12.2024

#### <u>Landesliga / Männer</u>

KSC Buggingen-Eschbach M1 gegen SKF 93 Lahr M1 Spielpunkte 2,0:6,0 / 3080:3112 Kegel

Leider war der Gegner für uns zu stark. Durch Ausfälle von Stammspielern war die Mannschaft geschwächt. Trotzdem hat jeder Spieler sein Bestes gegeben. Bester Kegler war wieder einmal Patrick Schulz mit 575 Kegel.

Danach folgten:

Michael Schmidt 550 Kegel, Bruno Fischer 515 Kegel, Michael Schulz 511 Kegel, Walter Behringer 465 Kegel und Herbert Maier 464 Kegel.

#### Bezirksklasse 4er Süd

KSC Buggingen-Eschbach X1 gegen GH Brombach X2 Spielpunkte 5,0:1,0/2066:1874 Kegel

Der zweite Sieg in Folge. Die Zweite Mannschaft war von den Spielern her nicht vollständig. Daher mussten zwei Spieler der ersten Mannschaft aushelfen, was sich dann auch positiv auswirkte. Bester Spieler war Patrick Schulz mit sagenhaften 606 Kegel. Für Patrick war das der erste 600er bei einem Heimspiel.

Danach folgten:

Michael Schmidt 528 Kegel, Patrizia Schulz 471 Kegel und Silvia Pfefferle 461 Kegel.

Die Vorrunde ist nun beendet. Wir wünschen allen eine Frohe Weihnacht und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Die Spielrunde geht am 11. Januar 2025 mit Auswärtsspielen weiter.

Vorankündigung Heimspiele in Tonis Tenne, Eschbach SA 18.01.2025 12:30 Bezirksklasse 4er Süd Gegner: GSV Freiburg M1

SA 18.01.2025 15:00 Landesliga / Männer Gegner: KSC Önsbach M2

#### Löwentreff e.V.



#### Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Für uns, dem Löwenteam geht ein ereignisreiches Jahr zu Ende, und wir können auf abwechslungsreiche Veranstaltungen und bewegende Momente zurückblicken.

Wir hatten euch das ganze Jahr hindurch zu verschiedenen Events in den Löwen im Castell eingeladen.

Neben Spielenachmittagen fanden saisonale Abendessen, Feierabend-Events, Kaffee- und Kuchennachmittage und bis zuletzt ein Adventskaffee und Adventsfenster am 08.Dezember statt.

An diesem Nachmittag fanden sich sogleich zahlreiche Gäste in der weihnachtlich geschmückten Gaststube ein und man konnte gemütlich zusammensitzen und über das vergangene Jahr plaudern.

Nebenbei gab es im Castellsaal noch "Allerlei Weihnachtliches" zu entdecken.



Um 18 Uhr wurde dann das 8. Adventsfenster am Gewölbekeller eröffnet und anschließend hereingebeten, um sich bei Glühwein oder Punsch aufzuwärmen und eine Gulaschsuppe zu essen.

Die Gäste waren sichtlich beeindruckt, wie aus dem Gewölbekeller eine gemütliche und warme Atmosphäre gezaubert wurde.

An dieser Stelle wollen wir uns nochmals recht herzlich für euer Kommen zu den Veranstaltungen bedanken, sowie auch bei allen fleißigen Helfern, Kuchenbäckerinnen und Spendern der Lebensmittel.



Wir wünschen allen von Herzen "Frohe Weihnachten" mit Euren Lieben und



Wir freuen uns auf ein baldiges Wiedersehen mit Euch

\*Euer Löwenteam\*

Wahlergebnis der Mitgliederversammlung "Löwentreff e.V" vom 08.12.2024 im Castellsaal, 14 Uhr:

die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzende
 Vorsitzende
 Claudia Olczak
 Daniela Vorgrimler
 Petra Morath
 Kassierer:
 Michael Olczak

Beisitzer: Tanja Eckermann, Beate Götze, Barbara Schäfer, Lothar Vorgrimler

Wir wünschen der Vorstandschaft gute Zusammenarbeit **Das Löwenteam** 

### **Sportfreunde Eschbach**

#### Sportfreunde Eschbach e.V.

Auch in diesem Jahr haben uns wieder einige Firmen und Personen durch Spenden und Sponsoring unterstützt.

Das freut uns sehr und hilft uns besonders dabei, den Mannschaften im Herren- und Jugendbereich gute Ausstattung für den Spiel- und Trainingsbetrieb zur Verfügung zu stellen.

Wir bedanken uns dafür bei recht herzlich bei:

Café Amore Alessio Biasi

CEWE Stiftung & Co. KGaA Georg Hausner Steuerberater Nenad Jevericic Best-Energy.Solutions KFD Steuerberater Käser Federer Disch und Partner mbB Andreas Kühnle – Mobile Bohr-/Schweißtechnik Jakob Pfefferle Deutsche Vermögensberatung

Schaustellerbetrieb Ramona Schmuck Malergeschäft Wendel GmbH Thassilo Bechtel ZMR Zäune Tore Sichtschutz Benjamin Selz Hajriz Zogaj Zogajbau

Weiter bedanken wir uns auch bei den Firmen, die uns durch Banden- und Bannerwerbung stärken sowie bei allen weiteren Gönnern und den zahlreichen Besuchern unserer Heimspiele. Herzlichen Dank allen für Ihre / Eure Unterstützung, ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Neue Jahr.

Klaus Pfefferle – 1. Vorstand Im Namen der gesamten Vorstandschaft der Sportfreunde Eschbach e.V.

Aktuelle Spielpläne, Ergebnisse und Tabellen im Internet unter www.fussball.de (sfema)

#### Tischtennis-Club



# Tischtennis beim TTC Eschbach e.V.

Ob Du jung oder alt bist, Hobbyspieler, vielleicht sogar regelmäßiger Trainingsweltmeister oder kompletter Neuanfänger – Du bist ganz herzlich eingeladen, bei uns jederzeit im Tischtennistraining in der Alemannenhalle in Eschbach vorbeizuschauen oder uns per Mail an kontakt@ttc-eschbach.de anzusprechen. Wir freuen uns auf Deinen Besuch!

Kindertraining:	montags 17:00 - 18:00 Uhr
Jugendtraining:	montags 18:00 - 19:30 Uhr
Erwachsenentraining:	montags, donnerstags und freitags 19:30 - 22:00 Uhr
Inklusionstraining:	freitags 13:00 - 14:00 Uhr
Kinderturnen	
Grundschulkinder:	samstags 10:00 - 11:00 Uhr
Kindergartenkinder:	samstags 11:00 - 12:00 Uhr

In den Ferienzeiten ist die Halle abends nur für das Erwachsenentraining geöffnet. Das normale Jugendtraining und Kinderturnen beginnt erst wieder nach den Sommerferien. Das Kinderturnen findet nicht in der Alemannhalle, sondern in der Rappoldtsteiner Grundschule im Bürgersaal statt.

# Ein Besuch auf unserer Homepage lohnt sich: www.ttc-eschbach.de

Hier findest Du aktuelle Neuigkeiten, Bilder, Mannschaftsergebnisse, Kontaktmöglichkeiten und vieles mehr.

# KIRCHLICHE MITTEILUNGEN

Kath. Gottesdienste in der SE HEITERSHEIM u. Mitteilungen für Eschbach Mittwoch, 18. Dezember

17:30 Dottingen St. Arbogast: Rosenkranz

18:00 Dottingen St. Arbogast: Messfeier (Pfarrer Patz)



#### Samstag, 21. Dezember

18:00 Sulzburg ev. Kirche St. Cyriak: Sonntagvorabendmesse

(Gestiftete Jahrtagsmesse

für Klara und Albert Körner; für die Verstorbenen der Familien Seywald, Ruh, Becker, Köberlin und Pater Konrad Barth) (Pfarrer Patz)

#### Sonntag, 22. Dezember 4. Adventssonntag

09:00 Eschbach Messfeier (Pfarrer Patz)10:45 Heitersheim Messfeier (Pfarrer Patz)

#### Dienstag, 24. Dezember Heiligabend ADVENIAT-Kollekte

16:00 Heitersheim Ökumenische Kinderkrippenfeier

16:00 Eschbach Kinderkrippenfeier

16:30 Buggingen ev. Kirche: Ökumenische Kinderkrippenfeier

17:00 Ballrechten Kinderkrippenfeier 18:00 Heitersheim Christmette (Pfarrer Patz)

#### Mittwoch, 25. Dezember Weihnachten, Hochfest der Geburt des Herrn

10:00 Ballrechten Messfeier zum Hochfest der Geburt des Herrn, mitgestaltet vom Kirchenchor (für Lore und Leo Heß) (Pfarrer i.R. Seifried)
 10:45 Heitersheim Messfeier zum Hochfest der Geburt des Herrn,

mitgestaltet vom Kirchenchor (Pfarrer Patz)

#### Donnerstag, 26. Dezember Zweiter Weihnachtstag

10:00 Eschbach Messfeier, mitgestaltet vom Kirchenchor

(Pfarrer Patz)

10:45 Heitersheim Messfeier (DK Michael Hauser)

#### Freitag, 27. Dezember

17:30 Heitersheim Rosenkranz

18:00 Heitersheim Messfeier mit Segnung des Johannisweins

(Pfarrer Patz)

#### Samstag, 28. Dezember

18:00 Buggingen Sonntagvorabendmesse (Pfarrer Patz)

#### Sonntag, 29. Dezember

10:45 Heitersheim Messfeier (Pfarrer Patz)

#### Dienstag, 31. Dezember Hl. Silvester

17:00 Heitersheim Messfeier zum Jahresschluss, mit eucharis-

tischem Segen und feierlichem Te Deum.

(Pfarrer Patz)

#### Mittwoch, 01. Januar Neujahr, Hochfest der Gottesmutter Maria

18:00 Eschbach

Messfeier zum Hochfest der Gottesmutter Maria mit Aussendung der Sternsinger für die Seelsorgeeinheit, anschließend Neujahrsempfang im Pfarrsaal (Pfarrer Patz)

#### Freitag, 03. Januar

17:30 Heitersheim Rosenkranz

18:00 Heitersheim Messfeier zum Herz-Jesu-Freitag, mit Ausset-

zung und eucharistischem Segen (für Sieg-

fried Ortlieb) (Pfarrer Patz)

#### Samstag, 04. Januar

08:30 Ballrechten Messfeier zum Herz-Mariä-Samstag, anschließend Sühnerosenkranz, stille Anbetung und Beichtgelegenheit (Pfarrer Patz)

17:00 Dottingen St. Arbogast: Diamantene Hochzeit von Bärbel und Bernhard Brendle

18:00 Sulzburg ev. Kirche St. Cyriak: Sonntagvorabendmesse

(Pfarrer Patz)

#### Sonntag, 05. Januar

09:00 Eschbach Messfeier (Pfarrer Patz) 10:45 Heitersheim Messfeier (Pfarrer Patz)

#### Montag, 06. Januar Erscheinung des Herrn Afrika-Kollekte

09:00 Ballrechten Messfeier zum Hochfest der Erscheinung des

Herrn, mit Salz- und

Wasserweihe und mit den Sternsingern (Pfarrer i.R. Seifried)
10:45 Heitersheim Messfeier zum Hochfest der Erscheinung des

Herrn, mit Salz- und

Wasserweihe und mit den Sternsingern (Pfarrer Patz)

#### Dienstag, 07. Januar

16:30 Heitersheim Friedrich-Schäfer-Haus: Messfeier (DK Micha-

el Hauser)

#### Donnerstag, 09. Januar

07:30 Ballrechten Rosenkranz

08:00 Ballrechten Messfeier (Pfarrer i.R. Seifried)

20:00 Heitersheim Eucharistische Anbetung mit neuen Liedern,

Musik und Stille (Jede/r kann kommen und

gehen, so wie es gut tut)

#### Öffnungszeiten des Pfarrbüros in den Weihnachtsferien

Während der Weihnachtsferien (23.12.2024 - 04.01.2025)

gelten folgende Öffnungszeiten:

Vom 23.12. bis 27.12.2024 bleibt das Pfarrbüro ganztägig geschlossen. In dringenden Fällen erreichen Sie Pfarrer Patz unter der

Tel. Nr.: 0 76 34 - 82 45. Vom 30.12.2024 bis 03.01.2025 bleibt das Pfarrbüro

nachmittags geschlossen.

#### Morgengebet im Advent in Eschbach

Herzliche Einladung zum Morgengebet in der Adventszeit in Eschbach:

#### Nächster Termin: Donnerstag, 19. Dezember 2024 Beginn 07:00 Uhr im Pfarrhaus Eschbach

Im Anschluss möchten wir wieder zusammen frühstücken. Wie gewohnt sind Sie eingeladen, zum gemeinsamen Frühstück etwas beizutragen - oder Sie bringen Ihr eigenes Frühstück mit.

#### Krippenspiele an Heiligabend

Heitersheim, Kirche St. Bartholomäus: 16:00 Uhr Buggingen evangelische Kirche: 16:30 Uhr Ballrechten, Kirche St. Erasmus: 17:00 Uhr **Eschbach, Kirche St. Agnes: 16:00 Uhr** 

#### Sternsingeraktion in Eschbach

**Aktionszeittraum:** 02. und 03. Januar 2025 Wer Besuch von den Sternsingern wünscht ...

Die Sternsinger versuchen natürlich, möglichst jedes Haus zu besuchen. Aber die Erfahrung zeigt, dass uns dies nicht immer gelingt. Manchmal müssen wir sogar ganze Straßenzüge auslassen. Damit Sie nicht vergebens zuhause auf uns warten, besteht die Möglichkeit, den Besuch der Sternsinger anzumelden. Es genügt in diesem Fall eine Mail oder ein Anruf beim zentralen Pfarrbüro der Kirchengemeinde in Heitersheim (kath.pfarramt@seelsorgeeinheit-heitersheim.de, Tel.: 0 76 34 – 55 16 15). Damit keine Missverständnisse aufkommen: Auch wer sich nicht anmeldet, bekommt (wahrscheinlich) Besuch von den Sternsingern. Da wir dies aber in diesem Fall nicht garantieren können, ist eine Anmeldung der sicherere Weg.

#### **Tauftermine**

Die Tauftermine der nächsten Monate finden Sie auf unserer Homepage und im Pfarrblatt.

Alle aktuellen Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage <u>www.seelsorgeeinheit-heitersheim.de</u>

#### Öffnungszeiten des Pfarrbüros

Montag 09:00 - 11:00 Uhr
15:00 - 17:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 11:00 Uhr
Mittwoch ganztägig geschlossen



Donnerstag 09:00 - 11:00 Uhr

14:00 - 16:00 Uhr

09:00 - 11:00 Uhr Freitag

Bitte beachten Sie den Hinweis zu den Öffnungszeiten in den Weihnachtsferien nach den Gottesdienstterminen. Sie erreichen uns unter:

Tel.: 0 76 34 / 55 16 15

kath.pfarramt@seelsorgeeinheit-heitersheim.de

www.seelsorgeeinheit-heitersheim.de

sich nicht anmeldet, bekommt (wahrscheinlich) Besuch von den Sternsingern. Da wir dies aber in diesem Fall nicht garantieren können, ist eine Anmeldung der sicherere Weg.

#### **Evangelische Kirchengemeinde**

#### **Unsere Gottesdienste**

Die Kollekten in der Adventszeit und an Heilig Abend sind bestimmt für Brot für die Welt

#### Sonntag, 22.12. 4. Advent

10.30 Uhr Gottesdienst in Heitersheim, Vera J. Rosalowsky

#### Dienstag, 24.12. Heilig Abend

Ökumenisches Krippenspiel in der kath. Kirche Hei-16.00 Uhr tersheim St. Bartholomäus

17.00 Uhr "Auf dem Weg zur Krippe ...." in Gallenweiler. Treff-

punkt ist der Platz vor dem Bürgerhaus. Um 17.00 **Uhr** machen wir uns auf den Weg; so erinnern und erleben wir im Gehen das weihnachtliche Geschehen

– musikalisch begleitet vom Bläserkreis Bad Krozingen - Heitersheim. Das Angebot ist barrierefrei und für

alle Altersstufen geeignet. Es findet bei jedem Wetter statt; bei Regen direkt in der Scheune (neben Friedhof

und Kirche)

17.00 Uhr Christvesper in Heitersheim, Barbara Heuberger

Weihnachtliche Musik: Orgel und Trompete

#### Mittwoch, 25.12. 1. Weihnachtstag

Gottesdienst mit Abendmahl in Heitersheim, Barbara 10.30 Uhr

Heuberger

Die Kollekte am 25.12. ist bestimmt für Evangelische

Schulen in Baden

#### Mittwoch, 26.12. 2. Weihnachtstag

Gottesdienst mit vielen Weihnachtsliedern und Ge-10.30 Uhr

schichten in Heitersheim, Barbara Heuberger

#### Sonntag, 29.12.

10.10 Uhr Singe-Gottesdienst im Martin-Luther-Haus in Staufen (Münstertälerstraße 8).

> In diesem Singegottesdienst werden alte und neue Weihnachtslieder im Mittelpunkt stehen. Der Posaunenchor Staufen-Sulzburg wird musikalisch beglei-

ten.

#### Dienstag, 31.12. Altjahrabend/Silvester

17.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Gallenweiler, Barbara

18.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Heitersheim, Barbara

Heuberger

#### Sonntag, 5.1.2025

18.00 Uhr Taizé-Gottesdienst in Heitersheim, Vera J. Rosalowsky

#### Die 66. Aktion von Brot für die Welt "Wandel säen"

Über 700 Millionen Menschen hungern. Ein Skandal! "Brot für die Welt" tut etwas dagegen! Bitte seien Sie mit Ihrer Spende dabei, denn kein Mensch soll hungern müssen!

Auch in Heitersheim, Eschbach und Gallenweiler wollen wir uns an der 66. Sammelaktion von "BROT FÜR DIE WELT" beteiligen und bitten um Ihre großzügige Gabe! Spendentütchen und Flyer zu den badischen Projekten können im Pfarrbüro abgeholt oder nach dem Gottesdienst mitgenommen werden. Spendenbescheinigungen können auf Wunsch gerne ausgestellt werden. Bei Überweisungen auf unser Konto bitte das Stichwort. "Brot für die Welt" angeben.

Bankverbindung: Volksbank Breisgau Markgräflerland, Kirchengemeinde Heitersheim IBAN DE58 680 615 05 0000 239097

#### Veranstaltungen im Gemeindezentrum Heitersheim:

#### Dienstag

18.00 Uhr Ökumenisches Friedensgebet (nicht am 24.+31.12.)

#### **Donnerstag**

17.30 Uhr Sitzen in der Stille (nicht am 26.12.)

19.30 Uhr Gesprächskreis (am 2.1.25)

Samstag

09.30 Uhr Frauen-treffen-Frauen (am 11.1.)

#### Gesprächskreis: Was glauben Sie?

Herzliche Einladung zum Glaubensgespräch am Donnerstag, 2. Januar 2025 um 19.30 Uhr im evang. Gemeindezentrum.

#### Frauen treffen Frauen

Herzliche Einladung an alle interessierten Frauen zu einem stärkenden Frühstück und einer anschließenden Gesprächsrunde am Samstag, 11. Januar 2025 um 9.30 Uhr ins Ev. Gemeindezentrum Heitersheim

#### **Bürozeiten Evangelisches Pfarramt** Das Pfarrbüro ist am 27.12. geschlossen!

Dienstag, Mittwoch und Freitag 10-12 Uhr

Mittwoch 15-17.30 Uhr

Unterer Gallenweiler Weg 2, 79423 Heitersheim

Tel: 07634 / 55 20 43

e-mail: Heitersheim@kbz.ekiba.de

Homepage: www.heitersheim.ekbh.de

Sprechzeiten Pfarrerin Heuberger: jederzeit nach telefonischer

Vereinbarung

Email: barbara.heuberger@kbz.ekiba.de

Tel: 07634 / 55 20 45 oder mobil 0170 - 15 10 954

#### **Pfadfinder Heitersheim:**

Stamm Ignaz Balthasar Rink von Baldenstein (I.B.R.V.B.) Kontakt (Stammesführer Markus Ehle): info@ibrvb.de Homepage: www.pfadfinder-heitersheim.de

### **VERANSTALTUNGSKALENDER**

#### Tag der offenen Tür KGBK

Liebe Grundschüler:innen der Klassen 4. liebe Eltern. wir möchten Euch und Sie auf folgende Informationsveranstaltungen aufmerksam machen.

Für Eltern: Am Mittwoch, 05.02.2025, ab 18 Uhr findet unser Informationsabend statt. In der Aula des Kreisgymnasiums Bad Krozingen stellt die Schulleitung das KGBK vor und steht für alle Fragen zum Schulstart ab Klasse 5 zur Verfügung.

Für Grundschüler:innen und Eltern: Am Samstag, 08.02.2025, findet von 9-12 Uhr (Einlass ab 8.45 Uhr, Programmbeginn ab 9 Uhr) unser Tag der offenen Tür statt. Auf dem Programm stehen Schulhausführungen mit Schüler:innen vom KGBK, Schnupperunterricht für Viertklässler:innen, eine Schnitzeljagd unserer SMV - es gibt frische Waffeln und vieles Weiteres mehr.

Darüber hinaus können Sie für diesen Tag auch einen Termin zum



Beratungsgespräch vereinbaren, wenn Sie hinsichtlich der Schulart noch Beratungsbedarf haben oder Ihr Kind besondere Voraussetzungen (beispielsweise Hochbegabung, Schulbegleitung, besonderer Förderbedarf o.ä.) mitbringt, die bei der Planung des Schulstarts berücksichtigt werden sollten. Wir möchten jedem Kind, das zu uns kommt, in Zusammenarbeit mit Ihnen als Eltern einen guten Start ermöglichen.

Wir freuen uns auf Euren und Ihren Besuch!

Weitere Infos: www.kgbk.de

Anmeldungen für Schulhausführungen, Schnupperunterricht,

Beratungsgespräche: 07633 / 958020

### **INFO-ECKE**

### Öffnungszeiten des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald rund um Weihnachten und Neujahr



Die Verwaltungsgebäude des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald bleiben über Weihnachten und den Jahreswechsel an den Feiertagen geschlossen.

Zudem bleiben die Gebäude auch am Freitag, 27. Dezember, für Besucherinnen und Besucher geschlossen.

#### So öffnet die IHK rund um Weihnachten

Als Beitrag zur Energieeinsparung sind die Standorte der IHK Südlicher Oberrhein und der IHK-Akademie Südlicher Oberrhein in Freiburg, Lahr und Offenburg in der Zeit vom 21. Dezember 2024 bis 1. Januar 2025 geschlossen.

Bei dringenden Fragen rund um Auslandsgeschäfte und die entsprechenden Bescheinigungen ist das Team International am 23., 27. und 30. Dezember zwischen 8.30 und 13 Uhr telefonisch unter 0761 3858 124 und per E-Mail an marina.juengling@freiburg.ihk.de erreichbar.

Ab Donnerstag, 2. Januar, gelten wieder die üblichen Servicezeiten.

Viele IHK-Services sind auch digital verfügbar, eine Übersicht gibt es unter www.ihk.de/freiburg/services.

#### Informations- und Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörige des Caritasverbandes Freiburg-Stadt e.V. in Heitersheim

Beratung über finanzielle Fragen, Persönliches Budget, Information über geeignete Wohnformen und Wege in ein selbstbestimmtes Leben, Unterstützung bei Antragstellung. Sprechzeiten: Mittwoch von 14-16 Uhr und nach Vereinbarung. Im Stühlinger 14, 79423 Heitersheim, Telefon ( 0761) 20 89 29-16,

ambulante-dienste-beratung@caritas-freiburg.de, Terminvereinbarung erwünscht.







# Alltagsbegleiterin hat noch Termine frei.

Handy-Nr. 0175 - 550 125 0



# Praxis Dres. Margenfeld GbR, Ehrenkirchen Änderungen zum Jahreswechsel

Nach über 37 Jahren Tätigkeit als Hausarzt werde ich, **Dr. med. Ulrich Margenfeld**, meine kassenärztliche Tätigkeit beenden. Ich bedanke mich herzlichst bei allen meinen Patientinnen und Patienten für das mir entgegengebrachte Vertrauen. Mein Kassenarztsitz wird ab Januar 2025 von

# Frau Nicole Houillot Fachärztin für Innere Medizin und Allgemeinmedizin Manuelle Medizin und Palliativmedizin

als angestellte Ärztin weitergeführt. Frau Houillot sowie mein Sohn

#### Dr. med. Florian Margenfeld Facharzt für Allgemeinmedizin Manuelle Medizin

werden die hausärztliche Praxis in gewohnter Weise weiterführen.

Ich werde als ärztlicher Osteopath weiterhin vor allem osteopathische Säuglings- und Kinderbehandlungen durchführen.

www.arzt-ehrenkirchen.de, Tel 07633 8595



Am Jahreswechsel danken wir Ihnen für Ihr Vertrauen. Wir wünschen frohe Festtage und viel Glück im Jahr 2025.



#### Familie Anton Martin mit Mitarbeitern

24.12.24 Heiligabend geschlossen 25.12.24 von 11 bis 14 Uhr und von 17 bis 21 Uhr geöffnet – bitte um Tischreservierung – vom 26.12.24 bis einschl. 31.12.24 geschlossen 01.01.2025 Neujahr von 17 bis 21 Uhr



www.primo-stockach.de

# Helfer gesucht!!!

Baggerbetrieb sucht einen Mitarbeiter (m/w/d) zur Festanstellung in Bad Krozingen. Schirmeier GmbH - Mobil 0174 33 47 485



# Wir gehen in eine kurze Winterpause

Unser Betrieb ist vom **20.12.2024 ab 12 Uhr bis 30.12.2024 sowie am 06.01.2025 (Heilige Drei Könige)** geschlossen. Ab dem **02.01.2025** sind wir wieder wie gewohnt für Sie da.

Die erste Ausgabe der Amts- und Mitteilungsblätter 2025 erscheint in **KW 2.** 

Anzeigenschluss: Der reguläre Anzeigenschluss am Montag, 06.01.2025, wird aufgrund des Feiertages auf Freitag, 03.01.2025 um 9 Uhr vorverlegt.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und schöne Feiertage! Ihr **PRIMOVERLAG** 





ise wünschen sich einen sicheren Arbeitsplatz? In einem mittelständischen Unternehmen im Dreiländereck Deutschland-Frankreich-Schweiz, das Verantwortung für Umwelt und Gesellschaft übernimmt? Willkommen bei GUTEX! Wir machen das Beste aus Holz: ökologische Holzfaserdämmstoffe für die komplette Gebäudehülle, die das Handwerk begeistern und Bauherren lieben. Denn unsere Produkte und Systeme sind nicht nur bestens zu verarbeiten, sie schaffen auch ein behagliches Wohnklima und schützen die Umwelt. Da die Nachfrage wächst, produzieren wir seit Herbst 2023 nicht mehr nur in Waldshut-Tiengen im Südschwarzwald, sondern auch in Eschbach bei Freiburg, wo wir gerade ein CO₂-neutrales Werk fertigstellen. Genau dort brauchen wir Sie!

#### Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung als

- Stellvertretender Leiter mechanische Instandhaltung (m/w/d)
- Industriemechaniker/ Mechatroniker (m/w/d)
- Staplerfahrer (m/w/d) im Schichtbetrieb
- Anlagen- und Maschinenführer (m/w/d)
- Fachlagerist/ Verlader (m/w/d)
- Mitarbeiter Holzplatz (m/w/d)
- Anlagenführer/ Anlagenmechaniker SHK (m/w/d) für unsere Biomasseanlage

Senden Sie uns Ihre Bewerbung per E-Mail an bewerbung@gutex.de. Wir freuen uns darauf!



Wir suchen ab sofort für unsere **Hauswirtschaft fleißige Bienen** (w/m/d) in VZ/TZ oder als Ferienjobber

sowie eine zuverlässige **stellvertretende Bienenkönigin** (w/m/d) in VZ/TZ.

Es erwartet Sie eine Tätigkeit in einem tollen Team.

Senden Sie gerne Ihre Bewerbung an:

Deutscher Arbeitskreis für Familienhilfe Fachklinik Münstertal

Albert-Hugard-Str. 34 79219 Staufen

oder per Mail an muenstertal@ak-familienhilfe.de

Stellenprofile und Infos für die **Hauswirtschaft** sowie die **stellvertretende Hauswirtschaftsleitung** finden Sie auf unserer Homepage: **www.ak-familienhilfe.de** 

Für Fragen zur Bewerbung sind wir unter folgender Nummer zu erreichen:

Tel. 07633-8007-342



### Wollen Sie Ihr eigenes Geld mit einer Nebenbeschäftigung (Minijob) auf Stundenbasis (Mindestlohn) verdienen?

Ideal für Jugendliche ab 13 Jahren, Hausfrauen, Rentner oder die ganze Familie. Bewerben Sie sich als Austräger für das Blättle Ihrer Gemeinde. Die Bezahlung orientiert sich am MiloG.

Ihre Bewerbung nehmen wir gerne telefonisch oder schriftlich per E-Mail entgegen.

# Aktuell suchen wir für folgendes Gebiet Austräger (m/w/d):

# Eschbach Gewerbegebiet - Bezirk 5461 - neuer Zusteller ab sofort

Am Biberdamm, Ballrechten-Dottinger Str., Biengener Str., Ehrenkirchener Str., Eschbacher Str., Freiburger Str., Grißheimer Str., Hartheimer Str., Heitersheimer Str., Max-Immelmann-Allee, Münstertäler Str., Norsinger Str., Schlatter Str., Staufener Str., Tunseler Str.

> Wir suchen immer wieder neue Austräger und Ferienvertretungen. Sie können sich gerne auch initiativ bewerben.







Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG ∂ 07771 9317-11 ☑ anzeigen@primo-stockach.de www.primo-stockach.de

















# Frohe Weihnachten

**UND EIN GESUNDES NEUES JAHR 2025** 

# Liebe Kundinnen und Kunden, liebe Leserinnen und Leser,

das Jahr 2024 neigt sich dem Ende zu, und wir möchten die Gelegenheit nutzen, Ihnen herzlich für Ihr Vertrauen, Ihre Treue und die gute Zusammenarbeit zu danken. Es ist uns eine Freude, Sie auf Ihrem Weg begleiten zu dürfen.

Die Weihnachtszeit ist eine wunderbare Gelegenheit, zur Ruhe zu kommen und Zeit mit den Liebsten zu genießen. Auch wir gönnen unserem Team eine Pause:

- Unsere Schließzeiten sind vom 20.12. ab 12 Uhr bis einschließlich 30.12.2024.
- An Silvester (31.12.2024), Neujahr (01.01.2025)
   und dem Feiertag Heilige Drei Könige (06.01.2025)
   bleibt unser Betrieb geschlossen.

Ab dem **02.01.2025** sind wir wieder wie gewohnt für Sie da.

Besonders am Herzen liegt uns in dieser festlichen Zeit die Unterstützung von Menschen in schwierigen Situationen. Daher haben wir auch in diesem Jahr den Förderverein für krebskranke Kinder e.V. Freiburg im Breisgau mit einer Spende bedacht. Wir hoffen, auf diese Weise gemeinsam einen Beitrag für mehr Hoffnung und Hilfe leisten zu können.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein frohes, friedliches Weihnachtsfest sowie einen erfolgreichen und gesunden Start in das neue Jahr 2025.

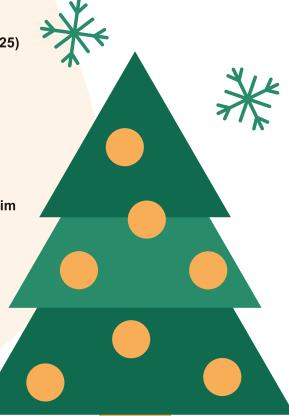
Mit herzlichen Grüßen

Ihr PRIMOVERLAG



Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG Meßkircher Straße 45 78333 Stockach

Tel. 07771 9317-11 anzeigen@primo-stockach.de www.primo-stockach.de

























**Norsingen,** Im Hägele bei Möbelschau Mo. - Fr. 10 - 13 Uhr & 14 - 18 Uhr, Sa. 9 - 12 Uhr & 13 -17 Uhr

Fritz Waßmer Weihnachtsbaumkulturen

www.wassmer-weihnachtsbaeume.de







Ihre Weihnachtsgrußanzeigenbeilage im Heimatblatt

# **ESCHBACH**





# Danke für's Shoppen & GenieBen in 2024!





Online Gutschein zum Ausdrucken





**BETTY BARCLAY** 



GERRY WEBER

MÖVE 1

pierre cardin OUTLET





Frohe Weihnachten und ein glückliches neues Jahr!

# www.belchencenter.de

Mo - Fr von 10-18 Uhr von 10-16 Uhr Sa





www.joachim-eckert-parquet.de JOACHIM Weihnachtsgrüße aus Eschbach

Verlegung Parkett u. Vinylbeläge - Schleifarbeiten

Vom 21.12.24 bis 06.01.25 haben wir geschlossen. Am Biberdamm 10 - 79427 Eschbach - 07634/550315

# Wir wünschen allen frohe Weihnachten und ein gesundes, erfolgreiches neues Jahr.

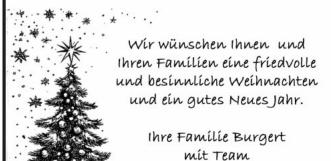
In diesem Zusammenhang möchten wir auch 🛊 Danke sagen und freuen uns auf eine weitere gute Zusammenarbeit in 2025.



Sundgauallee 15 | 79114 Freiburg Hauptstraße 49 | 79424 Auggen www.steuer-schillinger.de

#### In stiller Erinnerung

In der besinnlichen Zeit des Jahres, wenn Lichter erstrahlen und Herzen zusammen kommen, denken wir besonders an die Menschen, die uns fehlen. Weihnachten ist eine Zeit der Liebe, des Gedenkens und der Hoffnung. Lassen Sie uns gemeinsam die Erinnerungen lebendig halten und denjenigen, die uns verlassen haben, einen besonderen Platz in unseren Herzen schenken.





# Alles Gute im neuen Jahr!

Exotische Curry Spezialitäten Indisches Restaurant Devi

Bundesstr.2 79238 Ehrenkirchen-Norsingen Tel.07633/8066569 www.indischesrestaurant-devi.de



Wir bedanken uns ganz herzlich für Ihr entgegen gebrachtes Vertrauen und wünschen Ihnen frohe Festtage und alles Gute für das neue Jahr.

Ihr Auto in Eschbach Team

#### **Auto in Eschbach GmbH**

Schwarzwaldstr. 1 • 79427 Eschbach Tel. 07634 / 1678

Frohe Weihnachten und ein gutes Neues Jahr 2025

wünscht Ihnen Ihr



VESPERHÜSLE-TEAM Sigi und Otti Wildsbach 2 79244 Münstertal



Wir wünschen allen ein Frohes Weihnachtsfest und ein gutes Neues Jahr!



Baier Gabelstapler §
Flurförderfahrzeuge
Teleskopstapler & Arbeitsbühnen



SERVICE - VERMIETUNG

☎ 07634 699 610 ...rundum gut beraten!







**EIN GUTES NEUES JAHR** 

WÜNSCHEN WIR ALL UNSEREN KUNDEN UND FREUNDEN UNSERES HAUSES.

HERZLICHEN DANK FÜR EURE TREUE



Bundesstraße 3 • Seefelden Telefon: 07634/55099-0 www.autohaus-hunzinger.de





Natürlich sind wir auch während der Feiertage für Ihre Stromversorgung im Einsatz.

Ihr Team der naturenergie netze











Unseren Kunden, Freunden und Bekannten wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes, neues Jahr verbunden mit dem Dank für das bisher entgegengebrachte Vertrauen und dem Wunsche auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.





Baubiologische-Beratung • Schreinerei • Bestattungsinstitut
Dorfstr. 20 • 79232 March-Hugstetten • Tel.: 07665-1307
www.natuerlich-faller.de













# WEIHNACHTSRÄTSEL

Kaum ist es November oder Dezember im Kalender, hört man wieder Last Christmas aus jedem Radiosender. Kaum sind die letzten Töne verklungen, sagt mal, wer hat diesen Song gesungen?

© www.raetseldino.de

Die Lösung: Die Gruppe Wham